Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 23. Sitzung (24.08.1860)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 271 zum Protokoll der 23. Sitzung vom 24. August 1860.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Gewährung des Schutzes der Verfassung für das Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend.

Beilage N. 263

Erstattet

von Geheimenrath **Fromherz**.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Der vorliegende Gesetzesentwurf beabsichtiget das von der Regierung den Ständen vorgelegte, von der zweiten Kammer angenommene und auch Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, von Ihrer Kommission zur Annahme empfohlene Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen im Staate unter den Schutz der Verfassung zu stellen, das heißt, dasselbe als ein Gesetz zu erklären, welches im Sinne des §. 61 der Verfassungsurkunde, als ein die Verfassung ergänzendes Gesetz betrachtet werden soll. Daraus würde folgen, daß dieses Gesetz für alle Zukunft einen unzertrennlichen Bestandtheil der Verfassungsurkunde zu bilden habe, und ebenso wie alle andern Bestimmungen der Verfassung nur mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der beiden Kammern der Stände ergänzt, erläutert oder abgeändert werden könne.

Der Zweck dieser Maaßregel ist, dem wichtigen Gesetze, welches die rechtliche Stellung und die Rechtsverhältnisse der Kirche zum Staate für alle Zukunft regelt, und damit so tief in die staatlichen und bürgerlichen Rechte und in die Gewissens- und Religionsfreiheit im Lande angreift, eben jene höhere Weihe zu geben, welche der Grundverfassung des Staates selbst beigelegt ist. Es soll damit den grundgesetzlichen Bestimmungen, welche in diesem Gesetze enthalten sind, mehr Stätigkeit und Unabänderlichkeit beigelegt und dasselbe vor übereilten oder durch Parthei-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ansichten hervorgerufenen Aenderungsversuchen möglichst geschützt werden. Es liegt wohl unzweifelhaft im Interesse des Staats ebenso wie in jenem der Kirche, daß dieser Zweck erreicht werde, und die Freiheiten und Rechte, welche der Kirche im Staate grundsätzlich gewährt sind, derselben nicht leichthin wieder entzogen und die Schranken, welche der Staat gegen Ausschreitungen der Kirchengewalt aufzurichten sich genöthiget sieht, nicht leichthin wieder gebrochen werden können. Die aus diesem Grundgesetze sich ergebenden wichtigen in das öffentliche Leben tief einschneidenden Folgen werden nur nach und nach und voraussichtlich nicht ohne heftige Kämpfe ins Leben treten, dieses Grundgesetz wird die Handbebe zur Begründung maßloser kirchlichen Parteibestrebungen werden und es werden vielleicht Jahrzehnte darüber hinweggehen, bis dessen Tragweite nach allen Seiten hin zu richtiger Geltung gekommen und der wahre Sinn und Geist dieses wichtigen unsere social-kirchlichen Verhältnisse von Grund aus umstaltenden Gesetzes im Volke selbst erfaßt und zu einer richtigen leidenschaftslosen Anwendung im Leben gebracht ist.

Es bedarf wohl keines Beweises, daß die Grundsätze, nach welchen die Religionen und die Kirchen ihre Stellung im Staate zu nehmen haben, so heilig gehalten werden sollen als die Verfassung des Staates selbst und es sind auch in den meisten deutschen Sta aten diese Grundsätze in die Verfassungen selbst aufgenommmen, in Preußen, Sachsen, Hannover, Baiern, Württemberg, Hessen ꝛc.

Was in den Verfassungen anderer Staaten besteht, in der Verfassungsurkunde des Großherzogthums aber versäumt wurde, soll nunmehr durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nachgeholt werden und zwar in einer Form, welche in unserer Verfassungsurkunde selbst gegeben und konsequenterweise hier zur Anwendung gebracht ist. Es sind nämlich in unserer Verfassung ebenfalls schon andere wichtige Gesetze, die nicht wörtlich in die Verfassungsurkunde aufgenommen werden konnten, als Bestandtheile derselben erklärt, beziehungsweise unter den Schutz der Verfassung gestellt worden:

§. 4. Das Hausgesetz der Großherzoglichen Familie vom 4. Oktober 1817;

§. 12. Das Gesetz über die Wegzugsfreiheit vom 14. August 1817;

§. 22. Das Gesetz über das Institut der Amortisationskasse vom 31. August 1808;

§. 23. Das Edikt über die Adelsrechte vom 23. April 1818;

§. 24. Das Edikt über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener vom 30. Jänner 1819 und

§. 25. Das Gesetz über die Institute der Wittwen- und Brandversicherungs-Kassen.

Diesen Gesetzen (von welchen übrigens das im §. 23 genannte seine Gültigkeit verloren hat) soll nunmehr noch das neue Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate beigefügt werden.

Die erzbischöfliche Denkschrift vom 2. Juli d. J bemerkt über den in Frage stehenden Gesetzesentwurf, daß wenn man das Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen zum Staate für so wenig befriedigend halte, wie die Denkschrift nachgewiesen zu haben glaube, so könne man nicht wünschen, daß dasselbe als Verfassungsgesetz eine um so festere und höhere Stellung erhalte. — Es ist aber wohl nicht zu leugnen, daß das fragliche Gesetz den Kirchen des Landes neue und größere Rechte im Staate einräumt, als dieselben nach unserer bisherigen Landesgesetzgebung besessen haben, die Denkschrift kann dies im Allgemeinen selbst nicht in Abrede stellen und man hätte daher denken sollen, es müßte jedenfalls im Interesse der katholischen Kirche liegen, daß, wenn das fragliche Gesetz auch nicht alle ihre auf dem kanonischen Rechte fußenden Ansprüche befriediget, doch wenigstens für die durch fragliches Gesetz erlangten neuen Berechtigungen diejenige Garantie erlangt werde, welche in Zeiten wiederkehrender staatlicher Reaktion gegen die Kirche den möglichsten Schutz für die jetzt zu erwerbenden Freiheiten und Rechte gewähren kann.

Die Allerhöchste Proklamation des Großherzogs vom 7. April d. J. hat der Rechtsstellung der Kirchen eine sichere Grundlage verheißen, diese ist ihnen durch das neue Gesetz verbürgt und es soll durch Erklärung desselben zu einem Bestandtheil unserer Verfassung dieses Gesetz einen möglichst dauernden Charakter erhalten. Ein stär-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

kerer heiligerer Schutz als die Verfassung selbst giebt, kann einem Gesetze nicht gegeben werden und durch dessen Verleihung wird der Verheißung in der allerhöchsten Proklamation gebührende Rechnung getragen werden.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt hiernach den Antrag:

dem Gesetzesentwurfe der Regierung im Einverständnisse mit dem Beschlusse der zweiten Kammer vom 28. v. M. seinem ganzen Inhalte nach die Zustimmung zu ertheilen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 272 zum Protokoll der 23. Sitzung vom 24. August 1860.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf die theilweise Aufhebung des Gesetzes vom 24. Februar 1849, den Verzicht der Herrn Fürsten von Fürstenberg und Leiningen auf die Gerichtsbarkeit, Polizei- und Patronatsrechte betreffend.

Erstattet

von Geheimenrath **Fromherz.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Den Standesherren des Großherzogthums und namentlich den Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen steht nach Artikel 14 der deutschen Bundesakte (art. 63. der Wiener Schlußakte) und dem eventuellen Suplement der Baierischen Deklaration vom 19. März 1807 (pos. T. 1 bis 7) das Patronatsrecht zu. Dieses Recht ist garantirt durch §. 2 unserer Verfassung und war ausdrücklich anerkannt:

für den Herrn Fürsten von Fürstenberg durch die landesherrliche Deklaration vom 12. Dezember 1823, §. 51,

für den Herrn Fürsten von Leiningen durch die landesherrliche Deklaration vom 22. Mai 1833, §. 20, und das Gesetz vom 30. Juli 1840, §. 44.

Das Patronat zu kirchlichen Aemtern wurde von den beiden genannten Standesherren ungehindert bis zum Jahr 1848 ausgeübt. Am 30. März 1848 erfolgte von der Standesherrschaft Fürstenberg und am 8. April 1848 von der Standesherrschaft Leiningen ein förmlicher Verzicht auf die Gerichtsbarkeit, Polizei und insbesondere auch auf die Patronatsrechte mit der ausdrücklichen Bedingung, daß der Staat vom Tage der Verzichtung an, die Vortheile und Lasten übernehmen müsse, welche bisher auf diesen standesherrlichen Vorrechten gelastet haben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Veranlassung dieser Verzichte war die politische Bewegung jener Zeit und der Zweck derselben kein anderer, als die Kirchengewalt und als Ausfluß derselben das Patronat, wie solches nach den angeführten Gesetzen und Deklarationen den Standesherren zustund, dem Staatsherrscher als dem Inhaber aller Hoheitsrechte abzutreten, weil man besonderen Werth darauf legte, daß alle Hoheitsrechte der Standesherren und mit ihnen alle Unterschiede zwischen standesherrlichen und landesherrlichen Gebieten so bald als möglich verschwinden.

Dieser Verzicht trat in der Form eines Gesetzes vom 24. Februar 1849 in Kraft, und es bedurfte verfassungsgemäß dieser gesetzlichen Form, weil es sich dabei nicht um den einfachen Verzicht auf Vorrechte handelte, welchen die Regierung auch ohne ständische Mitwirkung hätte annehmen können, sondern weil diese Rechte „mit Vortheil und korrespondirenden Lasten" an den Staat übergingen und weil dadurch das Gesetz vom 30. Juli 1840 über die Rechtsverhältnisse des fürstlichen Hauses Leiningen abgeändert beziehungsweise zum Theil wenigstens aufgehoben werden mußte.

Seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 24. Februar 1849 bis zu dem im Jahr 1854 entstandenen Konflikt mit der katholischen Kirche hat der Landesherr das bis zum Jahr 1848 den beiden genannten Standesherrschaften zugestandene Patronat in allen Erledigungsfällen von Kirchen-Aemtern in beiden christlichen Kirchen ausgeübt, und dieses Recht auch nach dem katholischen Kirchenkonflikt, wenn auch faktisch nicht mehr zum Vollzug gebracht, doch rechtlich bisher beansprucht. Nunmehr aber soll nach dem von der Regierung vorgelegten und von der Kommission der hohen Kammer zur Zustimmung empfohlenen Gesetze über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, die Kirchengewalt den Kirchen zurückgegeben und nach §. 8 den Kirchen die selbstständige Verleihung der Kirchenämter überlassen werden, unbeschadet jedoch der auf öffentlichen oder auf Privatrechtstiteln wie insbesondere dem Patronate beruhenden Befugnisse. Der Staat nimmt also in Zukunft die Verleihung der Kirchenämter für sich nicht mehr kraft der Landeshoheit, sondern nur noch kraft besonderen Rechtstitels in Anspruch, und es muß dieser allgemeine Grundsatz folgerichtig wie auf das unmittelbare landesherrliche Gebiet, ebenso auf das standesherrliche Gebiet der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen Anwendung finden.

Für beide Gebiete geht die Kirchengewalt bezüglich der Besetzung der Kirchenämter als Ausfluß der Landeshoheit an die Kirchen über und nur das auf besonderem Rechtstitel beruhende Patronat soll künftig noch fortbestehen und soll von Demjenigen als Kirchenpatron geltend gemacht werden können, welcher seinen Rechtstitel, sei er ein öffentlicher oder ein privatrechtlicher, nachzuweisen im Stande ist.

Da der Staat den Verzicht der Standesherrschaften auf das Patronat nur als ein Verzicht auf das landesherrliche Hoheitsrecht der Kirchengewalt angenommen hat, der Staat aber künftig nach dem neuen Gesetze das aus dem Landeshoheitsrechte abgeleitete Patronat nicht mehr übt, so kann er konsequenterweise von dem Verzichte der betreffenden Standesherren auf die Patronate in den standesherrlichen Gebieten auch weiter keinen Gebrauch mehr machen d. h. er muß den Verzicht als durch das neue Gesetz erloschen betrachten und den Standesherren frei geben, ihr Patronat nach §. 8. des neuen Gesetzes gegenüber der Kirche wieder geltend zu machen. Den Standesherren bleibt alsdann überlassen, sich mit der Kirche darüber zu vereinbaren, welche von den bisher bestandenen Patronaten als auf öffentlichen oder Privatrechtstiteln beruhend, künftig wieder zur Anerkennung und Ausübung kommen sollen, wie solches nach der erzbischöflichen Denkschrift vom 2. Juli d. J. Seite 25 bezüglich der fürstlich Fürstenbergischen Kirchenpatronate von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Fürstenberg auch bereits geschehen ist. Das Patronat des grundherrlichen Adels, welches in der bekannten Deklaration vom Jahr 1824 anerkannt wurde und auf theils staatsrechtlicher, theils privatrechtlicher Begründung beruht, ist durch kein Gesetz aufgehoben und daher vorbehaltlich der An-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

erkennung von Seiten der Kirchen vor wie nach fortbestehend. Es wäre aber gewiß eine offenbare Anomalie, den zum hohen Adel Deutschlands gehörigen ehemals reichsständischen fürstlichen Häusern vorenthalten zu wollen, was im Großherzogthum dem grundherrlichen Adel gewährt ist.

Die Zurückgabe des Patronats an die beiden Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen unterliegt um so weniger einem Anstande, als bei Annahme der betreffenden Verzichte der Staat mit den Patronaten keine Lasten übernommen und keine Entschädigungen aus der Staatskasse hiefür gewährt hatte, deren Rückersatz jetzt wieder in Anspruch zu nehmen wäre. Der Artikel 2, Absatz 2, des Gesetzes vom 24. Februar 1849 hat ausdrücklich bestimmt, daß da, wo eine Last für die Ausübung des Patronats besteht, dasselbe den Standesherren bis zu einer besonderen Vereinbarung hierüber verbleiben solle, solche Vereinbarungen aber sind seit dieser Zeit keine zu Stande gekommen.

Endlich kömmt noch bezüglich der Standesherrschaft Fürstenberg zu berücksichtigen, daß der Herr Fürst von Fürstenberg den von seinem verstorbenen Herrn Vater im Jahr 1848 erklärten Verzicht als nichtig angefochten hat, weil seine agnatische Zustimmung nicht eingeholt worden war.

Nach der einstimmigen Ansicht der Kommission erscheint es hiernach aus Gründen des Rechts und der Staatspolitik in Uebereinstimmung mit den aufgestellten allgemeinen Grundsätzen in dem Gesetze über die rechtliche Stellung der Kirchen gerechtfertiget, die in Frage stehenden Patronatsrechte zurückzugeben und den Standesherren von Fürstenberg und von Leiningen den Besitz und die Ausübung derjenigen Patronate möglich zu machen, welche sie nach §. 8 des neuen Kirchengesetzes gegenüber der Kirchengewalt geltend zu machen im Stande sein werden.

Nach dem einzigen Artikel des Gesetzesentwurfs der Regierung soll nur der Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1849 in Bezug auf das Patronat zu kirchlichen Aemtern aufgehoben werden. Der Artikel 3 jenes Gesetzes enthält aber noch einige weitere Bestimmungen, welche auf das Patronat Bezug haben, indem dieser Artikel 3 zugleich den §. 44 der Deklaration über die Regulirung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses von Leiningen vom 30. Juli 1840. (Regierungsblatt Nro. 25) für aufgehoben erklärt. Der §. 44 dieser im Wege der Gesetzgebung erlassenen Deklaration setzt bezüglich des Patronats fest, daß der fürstlichen Standesherrschaft nach den in der landesherrlichen Verordnung vom 28. Dezember 1813 enthaltenen Bestimmungen das Patronatsrecht überall da zustehe, wo sie dieses zur Zeit der Mediatisirung hergebracht hatte. Insoweit die Standesherrschaft im Besitz von Patronatsrechten in anderen Bundesstaaten ist, wird ihr das Recht zugestanden, die auswärts auf standesherrlichen Patronatpfründen angestellten Individuen zu einer Pfründe im Inlande zu präsentiren, insoweit sie die, nach den landesherrlichen Gesetzen erforderliche Qualifikation haben und der betreffende Nachbarstaat das Nemliche zugesteht.

Es ist wohl von selbst klar, daß mit der Aufhebung des in Frage liegenden Verzichts und mit der Rückgabe der Patronatsrechte an die Standesherrschaften von Fürstenberg und von Leiningen die Letztere auch wieder in das volle Recht der gesetzlichen Deklaration vom Jahr 1840 bezüglich des Patronats eintreten und daher der §. 44 jenes Gesetzes, welcher ihr durch den Artikel 3 des Gesetzes vom Jahr 1849 entzogen wurde, für dieselbe ebenso wie der Artikel 2 wieder in Kraft treten muß.

Die zweite Kammer hat dies ebenfalls als unbestritten anerkannt und daher folgerichtig zu dem Gesetzesentwurfe der Regierung einen Zusatz in der Art gemacht, daß der Aufhebung des Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1849 auch die Aufhebung des Artikel 3, insoweit als derselbe die Patronatsrechte des Herrn Fürsten von Leiningen

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

betrifft, beigefügt wurde und Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ist damit vollkommen einverstanden und stellt demgemäß den Antrag:

Dem Gesetzesentwurfe über die theilweise Aufhebung des Gesetzes vom 24. Februar 1849, den Verzicht der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen auf die Gerichtsbarkeit, Polizei und Patronatsrechte betreffend, in der Fassung der zweiten Kammer nach deren Beschluß vom 20. Juli d. J. die Zustimmung zu ertheilen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 273 zum Protokoll der 23. Sitzung vom 24. August 1860.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf über die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmsfällen.

Erstattet

von Freiherrn **von Göler.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Der Gesetzesentwurf, womit sich gegenwärtiger Bericht zu beschäftigen hat, soll den §. 4 des Hauptgesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat vollziehen, worüber der Hauptbericht erstattet wird.

Zu §. 1.

Einen in §. 1 dieses Entwurfs enthaltenen Haupttheil dieses Gesetzes hat erst kürzlich die Verhandlung über die Proklamation gemischter Ehen in diesem Saal erschöpfend besprochen, und wir wollen statt aller weiteren Wiederholung blos daran erinnern, daß die hohe Kammer mit großer Majorität sich den Antrag zu eigen machte, ein Gesetz zu erbitten des Inhalts:

> Daß wenn der Geistliche des einen Brauttheils das Aufgebot und den Entlassungsschein aus einem von dem Staat nicht anerkannten Grunde verweigert oder verzögert, an seiner Statt von dem Bezirksamt der Bürgermeister des Orts zur Vornahme des Aufgebots und zur Ertheilung des Entlassungsscheines als Beamter des bürgerlichen Standes beauftragt werde.

Ganz in Uebereinstimmung hiermit ist die Fassung des neuen §. 1 seinem Wesen nach, namentlich in seiner ursprünglichen Form, denn es ist beibehalten, daß das Bezirksamt den Bürgermeister beauftragen soll, das Aufgebot zu bewirken. Nicht ausdrücklich gesagt ist, daß der an den Bürgermeister zu ertheilende Auftrag auch die Ausfertigung des Entlassungsscheines begreifen solle, allein es wird sich das wohl von selbst verstehen, denn die Hauptsache ist

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

das Ausrufen, zur Bescheinigung des richtigen Vollzugs dieser Handlung ist derjenige, der sie zu vollziehen hat, berechtigt und verpflichtet. Wörtlich beibehalten ist als Bedingung dieser Ausnahmsverfügung die Verweigerung des Aufgebots durch den Pfarrer, daneben war in der Regierungsvorlage die Verzögerung ohne nähere Bestimmung über die Zeit genannt; die zweite Kammer hat dagegen den Verlauf von 14 Tagen nach Behändigung des Trauscheins als Beweis der Verzögerung angenommen. Nach dem dort erstatteten Kommissionsbericht war man der Ansicht, den Mangel einer bestimmten Frist im Gesetz ergänzen zu müssen, da es ungewiß sei, wann dem Pfarrer der Vorwurf der Verzögerung gemacht werden könne.

Das Bedürfniß ist nicht zu verkennen, allein wir möchten dagegen behaupten, daß ihm gesetzlich schon entsprochen ist.

Nach Landrechtsatz 63 sollen die Aufgebote an mehreren aufeinander folgenden Sonntagen geschehen. Uns scheint es darnach unzweifelhaft, daß überall, wo keine materiellen Anstände vorgeschützt werden können, die Verzögerung da vorkommt, wo der erste Sonntag nach Einreichung des Gesuchs fruchtlos abgelaufen ist. Geschieht dieß, so wird eine Anzeige bei Amt berechtigt sein, das den Geistlichen veranlassen wird, den Grund der Verzögerung mitzutheilen. Ist die darauf eingekommene Aeußerung befriedigend, so wird das Bezirksamt eine den Umständen angemessene Frist bestimmen, ist die Aeußerung gar nicht befriedigend, z. B. gerade auf die Nothwendigkeit der Abwartung der Dispens wegen gemischter Ehe gestützt, oder erfolgt gar keine Erklärung, so scheint uns der Beweis der Verzögerung erbracht. Hiernach will uns also bedünken, daß mit Setzung der Frist von 14 Tagen in den meisten Fällen zu viel nachgegeben ist, und daß in den Fällen wo Grund zu Erörterungen wirklich vorhanden ist, der Termin kaum zureichen dürfte. Gleichwohl hat sich aber Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, dahin vereinigt, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten, weil es besser schien, dem Pfarrer diese Zeit zur Ueberlegung zu gönnen, um ihn nicht zu nöthigen, sich durch eine Verweigerung zu helfen, wo ihm die Zeit zur Prüfung nicht zureicht, und dabei das Vertrauen zu hegen, daß ihm das Bezirksamt, wenn er diesem darthut, daß und warum im einzelnen Fall die 14tägige Frist nicht zureiche, noch eine weitere zugebe, ehe zum Auftrag an den Bürgermeister geschritten wird.

Wenn wir nun hiermit unsere Beistimmung zu diesem Paragraphen ausgesprochen haben, möchten wir nur noch die Einwendungen kurz berühren, die gegen diesen Beschluß erhoben wurden.

Bei der Verhandlung der früheren Motion beschränkte sich die Minorität auf die Behauptung, es läge kein Grund vor, über diesen Gegenstand etwas neues zu verordnen, da die wenigen vereinzelt vorkommenden Fälle der Proklamationsverweigerung und Verzögerung von einigen Geistlichen gegen und ohne das Geheiß ihrer Oberen mögen verschuldet worden sein, wobei von den Brautleuten der Fehler gemacht worden sei, daß sie nicht rechtzeitig eine Beschwerde an das Dekanat und die erzbischöfliche Kurie gemacht hätten, wodurch gewiß abgeholfen worden wäre. Allein es widerspricht diesem Satze die Behauptung, daß solche Fälle in sehr großer Anzahl vorgekommen sind, und daß auch solche Beschwerden keineswegs geholfen haben. Es ist aber auch nicht zu übersehen, daß die Brautleute, gegen deren Vorhaben gar kein gültiger Anstand erhoben werden kann, mit Recht verlangen können, nicht in die Lage zu kommen, von einer wenigstens dem protestantischen Theil ganz fremden Behörde die Erfüllung ihrer gegründeten Rechtsansprüche erbetteln zu müssen.

Hätte die Kurie den Willen, solche Verweigerungen abzustellen, so müßte doch irgend einmal eine Mißbilligung, es müßte eine allgemeine Anordnung ergangen sein, daß dergleichen nicht mehr vorkommen solle, und zwar ausdrücklich, daß bei gemischten Ehen Proklamation und Trauung auch ohne das Versprechen vollzogen werden soll, die Kinder katholisch zu erziehen. Das allein wäre im Stande eine weitere Maßregel für überflüssig zu erklären. Der Bericht über gedachte Motion hat unwidersprochen dargethan, wie die Handlungsweise der katholischen Pfarrer im Geiste des Katholizismus liegt, und klaren, wenn gleich nur päpstlichen Vorschriften entspricht. Daß es Zeiten gab, in denen

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

diese sich nicht auf Konzilienschlüsse stützenden Befehle nicht beachtet wurden, beweist nichts gegen das Vorhandensein dieser Vorschriften. Wenn die Zeiten zu den Versuchen der Ausdehnung der Macht nicht günstig sind, werden sie unterlassen.

Was an neueren Einwendungen erschienen ist, findet sich auf Seite 25 der erzbischöflichen Denkschrift, wo nur Beschwerde darüber geführt ist, daß man die Brautleute durch das Gesetz gleichsam einlade, die Gesetze der Kirche wegen einer Vergögerung von wenigen Tagen, welche in der Regel hingereicht habe, um Dispense einzuholen, unerfüllt zu lassen („wie bei Dispensen von den Ehehindernissen der Verwandtschaft"), sogar nichtige Ehen abzuschließen. Der Vorwurf ungebührlicher Verzögerung soll durch die Behauptung widerlegt werden, daß gerade die Ehesachen beim Ordinariat sehr rasch erledigt würden.

Die Denkschrift geht somit über die Hauptbeschwerde wegen der gemischten Ehen vollständig mit Stillschweigen hinweg, und berechtigt uns hierdurch gleichfalls mit Stillschweigen über ihre Bemerkung hinweg zu gehen. Uebrigens wird nichts im Wege stehen, und haben wir dieß auch oben schon angedeutet, daß Fälle, in welchen es sich wirklich um Dispens von dem kirchlichen Ehehinderniß der Verwandtschaft handelt, mit möglichster Rücksichtnahme, und zwar weniger streng behandelt werden, als wenn es sich lediglich um den Abschluß einer gemischten Ehe handelt.

Gegen den letzten Satz, wornach die Form des Aufgebots durch eine Verordnung bestimmt werden soll, haben wir nichts zu erinnern; diese Verordnung wird aber auch die Form der richtigen Bescheinigung darüber zu bestimmen haben.

Die Kommission ist in ihrer Mehrheit dem Antrag auf Annahme des §. 1 nach dem Beschluß der zweiten Kammer beigetreten.

Zu §. 2.

Wir kommen nun zu §. 2, welcher über den Antrag und Beschluß bei Gelegenheit der Motion wegen Proklamation gemischter Ehen hinausgehend, ausnahmsweise die Civilehe dann einführt, wenn

1) der zuständige Pfarrer die begehrte Trauung verweigert,
2) die Brautleute nicht verlangen von einem anderen Geistlichen, den das Bezirksamt hierzu ermächtigen mag und darf, getraut zu werden, und
3) sich kein Geistlicher zur Annahme dieses Auftrags findet.

Von letzterem Fall ist zwar im Gesetzesentwurfe nicht ausdrücklich die Rede, allein er muß wohl sich von selbst verstehen und seine Beurtheilung ist um so nothwendiger als er der ganzen Sache ihre Richtung gibt.

Bei Beurtheilung dieses inhaltschweren §. 2 drängt es uns, ohne weiteren Umschweif der Hauptsache uns zuzuwenden, und unsere Ansicht über die Civilehe offen darzulegen.

Der Hauptgrund der älteren Gesetze, welche die Schließung der Ehen zur kirchlichen Angelegenheit machten, ist unseres Wissens nirgends angegeben. Die badischen Gesetze, nämlich das Kirchenkonstitutionsedikt und die Eheordnung, beide von 1807, setzen die kirchliche Natur der Eheschließung als etwas Gegebenes voraus, und lassen es dabei, ohne sich mit Aufzählung der Gründe zu befassen. Uns scheint aber daß der Satz:

An Gottes Segen ist alles gelegen,

sich vor allem aufdrängte, wenn es sich von Schließung des unter allen Umständen wichtigsten Verhältnisses im menschlichen Leben frägt, von dessen Lösung es sich eigentlich gar nicht und, wenn doch, nur unter den dringendsten und unglücklichsten Umständen handeln soll und darf.

Daß ein solches Verhältniß auf die möglichst feierliche Art geschlossen werde, ist gut, ist löblich, und diejenigen Brautleute, die in sich einen gewissen Fond von Frömmigkeit und Gottergebenheit fühlen, werden gewiß keinen anderen Wunsch haben, als das Eheband mit möglichster Feierlichkeit und so zu schließen, daß der Segen Gottes nicht allein

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

von ihnen selbst, sondern von den dabei anwesenden Verwandten und Freunden in Einmüthigkeit über sie erfleht werde, und daß dieß am besten und schönsten unter Leitung eines mitwirkenden befreundeten Geistlichen geschieht, ist so natürlich als berechtigt.

Das hierfür sprechende Gefühl, wo es wirklich vorhanden war, wurde durch die Sitte ersetzt, wo ersteres mehr fehlte, und somit konnte man mit Recht wohl sagen, es gab eine Zeit, wo es Niemanden leicht einfiel, anders als durch kirchliche Trauung heirathen zu wollen. Allein unbeachtet darf wohl dabei nicht bleiben, daß das Wesentlichste bei der Erflehung des göttlichen Segens die Gesinnung des sich verbindenden Paares war und auch ist. Wenn auch Andere mit ihnen beteten, wenn der Geistliche ihren Gefühlen die Worte lieh, so mußte die Bitte aus ihrem Herzen kommen, wenn sie auf ihre Entschließungen für ein geregeltes Verhalten während der Dauer der Ehe irgend eine Einwirkung haben wollte. Ohne dieß war die Kirchlichkeit der Eheschließung gewiß nicht vom allergeringsten Werth, im Gegentheil mußte es eher als ein der Kirche unwürdiges Begehren erscheinen, wenn der Priester bei einer Eheschließung mitwirken sollte, wo von Seiten der Brautleute ein Anerkenntniß der Hauptseite der Sache gar nicht dazukam, wo blos in Leichtsinn und Frivolität nur die Form gesucht, und das Wesen der Sache zum Gespött dienen mußte.

Wenn in solchen Fällen der Priester verweigerte, sich zur unwürdigen Herabsetzung seiner Religion herzugeben, so hatte er vollkommen Recht, allein in solchen und ähnlichen Fällen konnte es sich ganz richtig fragen, was dann zu machen sei, ob die Heirath überhaupt unmöglich und wenn nicht, was denn zum Ersatz der priesterlichen Trauung einzutreten habe. Gegen die Unterlassung der Eheschließung sprachen wohl die bedenklichsten Erwägungen von Seiten der Sittlichkeit, und eine Ermittelung der wesentlichsten Theile einer unbezweifelten Eheschließung ohne Mitwirkung der Kirche führte nothwendig auf den Gedanken der Civilehe, wie sie in den Sätzen 75 und 76 unseres Landrechtes unter Mitwirkung der Beamten des bürgerlichen Standes geschehen sollte, wenn man diese Beamten des bürgerlichen Standes getrennt von jeder kirchlichen Funktion als solche sich denkt, die ganz allein für die in den Sätzen 34 und folgende aufgeführten Funktionen bestellt sind, mit Beseitigung der Nr. 6 des zweiten Einführungsediktes zum Landrecht, Regierungsblatt von 1809 Nr. LIII, die es war, welche die Pfarrer sämmtlicher christlicher Konfessionen in in ihren Sprengeln, sowie bei den Juden die Rabbinen, zu Beamten des bürgerlichen Standes, zuerst zu Führung der Standesbücher, und der Nr. 8, welche die nämlichen zur Vornahme der Aufgebote und der Trauungen einsetzte.

Wir sagen also, daß, wenn es auch gut und löblich ist, daß Ehen kirchlich eingesegnet werden, es doch einestheils Fälle gibt, wo die Diener der Kirche nicht gezwungen werden können, eine Trauung vorzunehmen, deren Nebenumstände und dabei vorwaltenden Empfindungen der Betheiligten ihren Begriffen von der Würde der Religion nicht entspricht, anderntheils aber im Interesse der Ordnung doch der Abschluß einer Heirath wünschenswerth ist, und nach den wesentlichen Erfordernissen dieses Aktes auch geschehen kann.

Die Kirche verliert nichts dabei, wenn sie der Nothwendigkeit überhoben wird, da zu trauen und zu segnen, wo die Einzusegnenden keinen Werth auf diesen Akt legen, sie kann aber auch nicht ansprechen, daß in solchen Fällen die Heirath überhaupt unterbleiben müsse, während sie für die öffentliche Ordnung wünschenswerth und nach den Landesgesetzen erlaubt ist. Daß es Geistliche gibt, die es gerne sehen würden, wenn ihre Weigerung der Trauung die Wirkung hätte, daß die Heirath überhaupt nicht stattfinden könnte, ist zwar denkbar, allein der Staat hat keine Veranlassung, sie in diesem unberechtigten Wunsch zu unterstützen, daher kann von ihm, von der Landesgesetzgebung, nicht verlangt werden, daß beide ihren Arm dazu leihen. Wir kennen in unseren Gesetzen keinen Zwang zur Frömmigkeit, wie sollte er im speziellen Punkt der Heirathen allein begründet sein? Wer die Kirche und ihre Satzungen nicht will, den kann diese Kirche möglicher Weise aus ihrer Gemeinschaft ausschließen, allein ob abweichende Begriffe über die Erfordernisse einer Eheschließung für sich hierzu schon genügen, dürfte sich erst noch fragen, da das ganze Verhalten des

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bekreffenden der Kirche gegenüber, zu einem solchen Entschluß führen müßte, und nicht dieser einzelne Theil desselben.

Der Einwendnngen gegen die Einführung der Civilehe gibt es mehrere.

Die erzbischöfliche Denkschrift behauptet auf Seite 25, unser Gesetzesentwurf in Verbindung mit §. 4 des Hauptgesetzes mache Bestimmungen, wodurch der christliche und kirchliche Charakter der Ehe verlassen werde, und tadelt hauptsächlich, daß ausgesprochen werden solle, die Religionsverschiedenheit sei kein bürgerliches Ehehinderniß. Die Erklärung der katholischen Geistlichkeit von Appenweier tadelt, daß das Gesetz dem sakramentalen Charakter der Ehe entgegentrete, und warnt vor der Mißachtung dieses Instituts, — Andere noch, wie man von Stimmen in öffentlichen Blättern vernahm, verwerfen die Civilehe als die Aufhebung der Heiligkeit der Ehe.

Wenn nun gleich die Denkschrift so wenig als die Erklärung diesen Einwand mit ausdrücklichen Worten macht, so können wir uns doch ihre Einwendung kaum anders denken als identisch mit dem letzteren. Denn die praktische Seite der Kirchlichkeit und der Geistlichkeit der Ehe, ferner der Umstand, daß die Ehe als Sakrament gilt, ist doch wohl die Heiligkeit der Ehe.

Wir gestehen zu, daß das Institut der Ehe ein göttliches, von Gott selbst eingesetztes Institut, mithin heilig ist, allein wir glauben keine unrichtige Behauptung zu machen, wenn wir sagen, daß die Heiligkeit der Ehe älter ist als irgend eine Kirche, älter als die christliche Kirche, mithin auch älter als die christliche Trauung.

Wenn wir oben sagten, die genannten Schriften tadelten die Zulassung gemischter Ehen, so wird uns vielleicht entgegenhalten, unsere Ansicht sei irrig, es sei vielmehr der Tadel darauf beschränkt, daß eine gesetzliche Form für die Schließung jeder, auch der gemischten und der kirchlich nicht zulässigen Ehen gegeben werde.

Um unsere Aeußerung zu beweisen zeigen wir hin auf Seite 25 auf die 6. 7. und 8. Zeile der Denkschrift, wo gesagt ist:

Der Gesetzesentwurf enthalte die Ausführung des §. 4, wornach die Religionsverschiedenheit in Zukunft kein bürgerliches Ehehinderniß mehr sein soll, und daher für jede nach den Staatsgesetzen zulässige Ehe eine rechtliche Form der Eingehung durch das Gesetz zu gewähren ist.

Nach Anführung dieses Inhaltes des Gesetzes wird unmittelbar so fortgefahren:

Durch diesen Grundsatz wird der christliche und kirchliche Charakter der Ehe verlassen, welchen unsere Gesetzgebung bisher anerkannt hatte.

Klar ist nun nicht recht, was eigentlich mit diesem Satz gesagt werden wollte, allein da er freilich irrthümlich den schon seit dem 3. Organisationsedikt von 1803 geltenden Grundsatz der Berechtigung gemischter Ehen als etwas neues hinstellt, und dann referirt, daß es nicht nur im allgemeinen für jede unbeanstandete Ehe eine rechtliche Form ihrer Eingehung geben soll, sondern auch eine solche für die gemischten Ehen, so können wir in dem getadelten Grundsatz doch nur die Aufstellung einer rechtlichen Form zum Abschluß auch der gemischten Ehen erkennen. Gegen eine rechtliche Form der Eheschließung überhaupt kann die Denkschrift nicht zu Felde ziehen, denn darin läge doch wohl auch ein Tadel gegen die kirchliche Trauung, da diese auch zu den rechtlichen Formen zu zählen ist. Wir, die Majorität der Kommission, tadeln es nicht, sondern loben es, daß Religionsverschiedenheit kein bürgerliches Ehehinderniß ist.

Es wird uns Niemand widersprechen wollen, daß die kirchliche Trauung an sich die Ehe nicht unbedingt zu einer heiligen Sache macht. Man sehe die Unzahl unglücklicher und sehr unheiliger Ehen, die bisher alle ohne Ausnahme kirchlich eingesegnet wurden. Wir gestehen zu, daß die kirchliche Einsegnung einen sehr lobenswerthen Versuch begründet hat, die Ehen in ihrem Verlauf so zu machen, wie sie sein sollen. Die Heiligkeit der Ehen besteht aber in der Treue der Pflichterfüllungen der beiden Ehegatten gegen einander, und nicht in der Form des ersten Abschlusses.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wer irgend einen Vertrag eingeht ist schon von seinem Gewissen gemahnt, seine Zusagen zu erfüllen, und in Pflichterfüllung aus innerem Antrieb liegt die Heilighaltung der übernommenen Verbindlichkeiten und eben das nämliche findet rücksichtlich der Ehen Statt.

Es ist daher sehr unpassend, den Begriff einer Heilighaltung des ehelichen Verhältnisses mit dem Versuch zu verwechseln und den dazu führenden Entschluß durch die Feierlichkeit der kirchlichen Trauung befestigen, vielleicht auch wecken zu wollen wo er noch nicht vorhanden sein sollte, als die allein mögliche Quelle einer getreuen Pflichterfüllung der Heilighaltung des Ehebandes ansehen zu wollen. Es kann sogar ein nicht kirchlich verbundenes Ehepaar die gegenseitigen Pflichten viel treuer erfüllen als ein anderes kirchlich getrautes, und somit ersteres eine viel heiligere Ehe führen als letzteres.

Sollen wir auch speziell auf den erhobenen Einwand eingehen, daß die Civiltrauung den sakramentalen Charakter der Ehe aufhebe, so können wir in Kürze daran erinnern, daß die protestantische Kirche in der Ehe kein Sakrament erkennt, daß allerdings die katholische Kirche oder vielmehr viele katholische Geistliche die Behauptung aufstellen, in der priesterlichen Trauung liege das Sakrament, daß aber die Richtigkeit dieser Behauptung nicht nur bezweifelt sondern durch unwiderlegliche geschichtliche Zeugnisse als eine willkührliche und unberechtigte verworfen wird. Das concilium tritentinum von 1545 und kein früheres war es, welches aus Veranlassung der Angriffe der Protestanten die Ehe, und keineswegs die Trauung, zum siebenten Sakrament erhob, wobei aber nicht die Priester sondern die Kontrahenten als ministri sacramenti erkannt sind. Wenn also dem Papst für sich allein sowohl, als noch mehr den einzelnen Bischöfen und untergeordneten Geistlichen mit vollem Recht der Befugniß abgesprochen wird, neue Sünden nach ihrer Konvenienz zu dekretiren, so liegt es am Tag, daß in dem erst kürzlich aufgetauchten Bestreben die gemischten Ehen zu verhindern oder aber sie zu benutzen, um die Anzahl der Katholiken gegen die Protestanten zu vermehren, und dadurch den Bestand des Protestantismus zu gefährden, ein willkührlicher Versuch liegt zu einer Maßregel, die den konfessionellen Frieden früher oder später aufs tiefste erschüttern kann, und daß protestantische oder paritätische Regierungen in ihrem vollen Recht sind, wenn sie gegen solche Attentate nicht blos ausweichend und mit passivem Widerstand sich zu vertheidigrn suchen, sondern mit voller Energie und sogar mit Strafen dagegen auftreten. Die Pflicht der Selbsterhaltung gebietet dieß.

Allein unsere neue Gesetzgebung geht ja gar nicht soweit, daß sie die kirchliche Trauung überhaupt in allen Fällen beseitigte, und dafür die civilrechtliche Abschließung des Ehevertrags einführte, sie läßt letztere in unserem §. 2 nur da zu, wo der in ordinario dazu berufene Geistliche die Trauung entweder offen verweigert oder in richtiger Zeit, da er sie vornehmen sollte, nicht vornimmt. Wenn hier eine kirchliche Trauung nicht geschieht, so liegt der Fehler nicht an dem heirathenden Paar, sondern am Pfarrer, ersteres kann also kein Vorwurf treffen als legte es keinen gebührenden Werth auf die kirchliche Trauung. Der Werth, den dieses Paar darauf legt, ist nur nicht so groß, daß es sich um deßwillen hätte entschließen können entweder den Abschluß seiner Ehe ganz aufzugeben, oder sich einem andern Gewissenszwang zu unterwerfen.

Es ist ja hier auch gar nicht von einer gegen die Staatsgesetze verstoßenden Ehe die Rede, dagegen von einer solchen welche diese Gesetze zulassen. Hat der Pfarrer gerechte religiöse Bedenken zu der Eheschließung mitzuwirken, so mag er sich der Trauung enthalten, allein den Abschluß der Ehe darf dieß nicht hindern. Auch noch weiter gebührt unserem neuen Gesetz darum kein Vorwurf, weil noch ein weiteres Mittel gegeben ist, eine kirchliche Trauung von Seiten eines anderen Geistlichen zu erwirken, dem das Bezirksamt auf Antrag der Brautleute die Ermächtigung zur Vornahme der Trauung gibt. Wahrlich eine weise Maaßregel!

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Das Gesetz rechnet dabei auf die Einsicht der Geistlichen, von denen doch wohl nicht alle die Trauung in Fällen verweigern werden, wo der Abschluß der Ehe gesetzlich zuläßig ist. Namentlich kann es mit Recht darauf rechnen, daß da, wo die Anstände von konfessioneller Seite erhoben sind, gerade bei gemischten Ehen ein Geistlicher der anderen Konfession nicht leicht die Trauung wird versagen wollen. Das Gesetz trägt mit dieser Verfügung gerade dem religiösen Gefühl der Bevölkerung die gebührende Rechnung.

Schlagen aber beide Mittel fehl, traut der organisationsmäßig dazu berufene Geistliche nicht, läßt sich auch sonst keiner dazu bereit finden, so ist es das Bezirksamt, welches nach Vorschrift des Landrechtssatzes 75 die Trauung vornimmt. Fragt man nach der Wesenheit dieser Trauung, so besteht sie nach keinem Gesetz in der Einsegnung, sondern überall blos in der Erklärung, daß die Partheien durch das Band der Ehe verbunden seien, welche Erklärung unmittelbar zu erfolgen hat, wenn diese Partheien, einzeln und nach einander vernommen, erklärt haben, daß sie sich zur Ehe nehmen wollen. Ganz konform hiermit hat schon das ältere Gesetz, (die Eheordnung in Nr. 19 und Landrechtssatz 75) die Vernehmung, Bestätigung und Beurkundung des Pfarrers, daß eine freie Einwilligung zweier Leute (verschiedenen Geschlechtes) zur alsbaldigen Eheverbindung vor ihm erklärt worden sei, die Trauung genannt, und dieß als Staatshandlung bezeichnet. Allerdings hat nach der Eheordnung der Pfarrer diese Trauung bei seinen Religionsgenossen nach den Ritualvorschriften seiner Kirche zu vollziehen, bei fremden Religionsgenossen, die noch eine kirchliche Trauung annehmen, deßgleichen, nur mit Weglassung jener Gebräuche, die gegen deren Religionsformen verstoßen; bei solchen endlich, die gar keine kirchliche Trauung verlangen, oder wo sonst die kirchliche Trauung Anstände hat, (um welcher Willen aber der Regent die Eheschließung nicht zurückzuhalten verordnet hatte), blos mittelst Befragung über Dasein, Freiwilligkeit und Beharrlichkeit ihres ehelichen Vorhabens, und der darauf vom Pfarrer ertheilten Erklärung, daß ihm keine in den Staatsgesetzen gegründete Anstände bekannt seien, und er ihnen als Staatsbeamter die Ermächtigung gebe als Eheleute zusammen zu leben, indem er sie aller Rechte und Pflichten dieses Standes theilhaftig erklärt.

Ist nun dieser Ausspruch in diesen Ehen das Wesentliche, so ist es dieses auch in den Ehen, die kirchlich nach einer oder der andern Vorschrift eingesegnet werden, mithin steht die Einsegnung jenem Ausspruch an Wesentlichkeit nach.

Zur Vornahme der Trauung in diesem Sinne ist der Bezirksbeamte vollkommen geeignet. Auch zur Vorbereitung dieses Aktes ist er geeignet, sie besteht im Vorlesen

1) der dort bezeichneten Scheine über Herkunft, über die Beibringung nöthiger Einwilligungen oder Ergänzung derselben und dgl. und

2) des sechsten Kapitels von der Ehe (Landrechtssatz 112—226) welches von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten handelt, und dessen Vorlesung sich ohnedem niemals für den Pfarrer recht schicken wollte, und darum von der Trauung der Zeit nach getrennt worden ist.

Sind wir nun einverstanden mit dem ersten und zweiten Satz des §. 2, so kommen wir an dessen dritten Satz, welcher bestimmt, daß der Eheschein dem zuständigen Pfarrer vorgelegt und von ihm in das Ehebuch eingetragen werden muß.

Allerdings ist das eine Handlung, welche auch bei ihrer Verweigerung die Eheschließung nicht verhindern kann, allein sie kann durch ein beharrliches Widerstreben gegen deren Erfüllung das neue Ehepaar gleich sehr empfindlich treffen. Es muß den Eheschein aus der Hand geben, der Eintrag ins Ehebuch kann ungebührlich verzögert werden, und dem neuen Ehepaar fehlt somit ein Ausweis, dessen es vielleicht zu einer neuen Niederlassung nothwendig bedarf.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wir glauben aber, daß einfach dadurch geholfen werden könnte, wenn der Eheschein in Duplo ausgestellt wird, so daß das eine Exemplar an den Pfarrer abgegeben werden kann, ohne daß das Ehepaar des nöthigen Ausweises entbehrt, daß aber dieß im neuen Gesetz nicht gesagt zu werden braucht, sondern in einer Instruktion dafür gesorgt werden könnte.

Rücksichtlich der Abstimmung über diesen Paragraphen muß bemerkt werden, daß 4 Stimmen dafür und 1 dagegen waren, gegen die Motive in der Hauptsache aber auch von den 4 Stimmen eine sich von seinem religiösen Standpunkt aus verwahrte.

Das Mitglied welches überhaupt nicht einverstanden war, hat folgendes Separatvotum abgegeben, nachdem die Kommissionsberathungen schon geschlossen waren.

Was dagegen zu sagen ist, könnte mithin nicht in diesem Bericht gesagt werden, weil es lediglich die Ansicht des Berichterstatters wäre, allein das Votum enthält in Gründen nichts neues, es wäre denn die Hinweisung auf Erzbischöfliche Erlasse, die im Wiederspruch mit der Uebung alle Anstände gegen die Proklamation gemischter Ehen beseitigt haben sollen. Da in der Behandlung der Motion über die Proklamation gemischter Ehen unseres Erinnerens von solchen Befehlen niemals die Rede war, die Denkschrift ihrer nirgends erwähnt, auch die Regierungskommission selbst nach neueren Erkundigungen nichts davon weiß, so scheint auf diese Angabe kein Gewicht zu legen zu sein.

Dieses Votum sagt Folgendes:

Ein Mitglied der Kommission hat sich mit vorstehender Anschauung nicht befreunden können und sich gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf erklärt. Dasselbe hat die Ansicht, daß kein unmittelbares Bedürfniß zu einer solchen Aenderung des seitherigen Zustandes vorliege. Dieses Mitglied der Kommission beruft sich auf den Erlaß des erzbischöflichen Ordinariates vom 9. August 1845, der am 12. Mai 1859 republicirt wurden, sowie auf das Circular vom 19. April l. J., wornach die Pfarrer ohne allen Anstand den Heirathsbogen auszufüllen und die Ehe zu verkünden haben, gleichviel in welcher Konfession die Kinder erzogen würden. Verzögerungen fänden durch Beschwerden bei der zuständigen geistlichen Behörde möglichst rasche Erledigung. Ein solcher Aufschub, der eben wohl selten einige Tage übersteigen dürfte, erscheine nicht so bedenklich, als das vorgeschlagene neue Verfahren. Dieses führe dahin, daß das Volk sich gewöhne eine andere Ansicht von der Heiligkeit der Ehe zu gewinnen und dem kirchlichen Segen geringere Bedeutung beizulegen. Es werde hierdurch die Civilehe im Allgemeinen angebahnt, welche einestheils den sittlichen, anderntheils den religiösen Charakter der Ehe mindern werde. Von katholischem Standpunkt sei dies um so mehr der Fall, als die Civilehe mit der innersten Anschauung der Katholiken von der Ehe, als einem Sakrament nicht harmoniren. Ehesachen der Katholiken seien durch katholische Ehegerichte nach kanonischem Rechte zu entscheiden. Warte ein Katholik nun in Folge des vorliegenden Gesetzes die Entscheidung seiner kompetenten geistlichen Behörde wegen einer Verzögerung von wenigen Tagen nicht ab, so bezeuge er eine Mißachtung seiner Konfession, die eventuell zur Trennung von seiner Kirche führen. Allein auch in protestantischen Staaten werde die Civilehe, wie die jüngsten Verhandlungen im preußischen Herrenhause beweisen, nicht mit günstigen Augen angesehen. Zu rechtfertigen sei die obligatorische Civilehe wohl nur in jenen Staaten, wo eine vollständige Trennung zwischen Kirche und Staat eingetreten sei, nicht aber, wo der Staat seine Verbindung mit der Kirche nicht aufgegeben habe.

Zu §. 3.

In ihrer Vorlage hatte die Regierung die Ermächtigung begehrt, nach Bedürfniß an einzelnen Orten eigene bürgerliche Standesbeamte zu bestellen, die zweite Kammer hat aber diese Ermächtigung selbst gegen eine Erinnerung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Regierungskommission in der öffentlichen Sitzung dahin erweitert, daß sogar ohne die Beschränkung auf einzelne Orte und ein besonderes Bedürfniß, statt der Pfarrer andere bürgerliche Standesbeamte ernannt werden dürfen.

Es bildet dieser §. 3. den einzigen Punkt im ganzen Gesetz, den die Begründung speziell bespricht. Sie weist darauf hin, daß bei der in Zukunft mehrfach veränderten Stellung der Kirche zum Staat leicht Verhältnisse eintreten können, welche der Regierung die verlangte Befugniß nöthig machten.

Rücksichtlich dieser Verhältnisse wird beispielsweise hingewiesen auf das neu zu regelnde Verleihungsrecht zu kirchlichen Aemtern.

Es scheint also hier die Besorgniß durchzublicken, es könnten Pfarrer ernannt werden, die der Regierung nicht genehm sind, und denen das Amt des Standesbeamten nicht wollte übertragen werden.

Wir halten aber diese Ansicht im Hinblick auf §. 9 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen nicht für begründet, weil dort solche Eigenschaften des zum Kirchenamt zu Ernennenden vorbehalten sind, die genügen, um die Ansprüche der Regieruug zu befriedigen.

Wir gestehen aber zu, daß Umstände, von denen die Motive keine Erwähnung thun, eintreten können, welche es wünschenswerth machen dem Ortsgeistlichen das Standesamt abzunehmen, sei es, daß sich die Regierung, wie unter den bisherigen Verhältnissen auch zuweilen vorgekommen ist, in dem ernannten Subjekt getäuscht hat, oder daß es sich änderte.

Wenn nun auch allenfalls für die Proklamation und Trauung durch die Bestimmungen der §§. 1 und 2 gesorgt erscheint, so bleibt noch ein Ersatz wegen Führung der Standesbücher zu geben übrig, wenn der Pfarrer die Einträge nicht machen will, weil der Regierung nicht mehr die Macht zusteht, eine Dienstentlassung eintreten zu lassen. Es handelt sich auch nicht allein von den wenigen Einträgen wegen Schließung gemischter Ehen, sondern auch von Geburten und Sterbfällen namentlich von Personen anderer Konfessionen, da schon Fälle vorgekommen sind, daß auch die Einträge hierüber verweigert wurden, und Einträge von fremder Hand ungesetzlich sind.

Könnten wir aus diesen Gründen die Absicht der Großherzoglichen Regierung für gerechtfertigt erkennen, so haben wir in anderer Beziehung große Bedenken.

In dem §. 3. ist nämlich der Regierung die Macht gegeben die obligatorische Civilehe allenthalben, wo sie will, einzuführen, und damit ist die gesammte Kommission nicht einverstanden. Sie will der Regierung diese Macht überhaupt nicht einräumen, sie will aber noch weniger derselben frei geben, dieses Institut da oder dort einzuführen, und es im übrigen Theil des Landes bei der bisherigen Einrichtung zu lassen. Eine solche wichtige Maaßregel verdient ein eigenes Gesetz.

Sollte in dem beliebten Beschluß ein Vertrauensvotum gegen die Verwaltung liegen, und in dieser Absicht so weit gegangen worden sein, so möchten wir bemerken, das ein Vertrauen in dieser Beziehung doch nur gerade bestimmte Personen als die Träger irgend einer Ansicht besitzen können, daß aber das Gesetz, das für länger als allenfalls eine Budgetperiode gegeben ist, über das Leben und die Dienstdauer derjenigen weit hinausreicht, mit deren politischen Ansicht man sich vielleicht einverstanden erklären kann.

Wir appelliren an die Ansicht der jetzigen Repräsentanten der Verwaltung selbst, ob sie wünschen können, daß weit über ihre Wirksamkeit hinaus das Schicksal des Landes in dieser Beziehung rein in die Willkühr ihrer dereinstigen Nachfolger gelegt werde, und wir sind überzeugt, sie antworten uns mit einem entschiedenen Nein!

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wir glauben auch daß die Verwaltung durch den Strich der Paragraphen in keine Verlegenheit kommt, weil wir das Vertrauen hegen, daß in der neuen Stellung des Staats zur Kirche von den Veranlassungen zu Renitenzen viele beseitigt sind. Sollten wir uns hierin täuschen, so würde es der Regierung frei stehen ein provisorisches Gesetz zu geben, das ihr die Macht gibt, dem augenblicklichen Bedürfniß zu genügen.

Die Kommission ist, und zwar diesmal einstimmig, für den Strich dieses §. 3.

Wir wiederholen in Beziehung auf das ganze Gesetz den Antrag auf Annahme mit Ausnahme der des letzten Paragraphen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 274 zum Protokoll der 23. Sitzung vom 24. August 1860.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betreffend.

Erstattet

von Freiherrn **von Göler.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Zum Zweck der geschichtlichen Entwicklung der in unserem Vaterland Baden bisher über die religiöse Erziehung der Kinder existirenden Gesetze führen wir an, daß das dritte Organisationsedikt vom 11. Februar 1803 als Regel aufstellte, daß in gemischten Ehen die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden, während es sich wohl von selbst verstand, daß in Ehen ungemischter Natur diese Erziehung in der Religion beider Eltern stattzufinden habe. Neben obiger Hauptregel war es jedoch in gemischten Ehen gestattet, in bündigen öffentlichen Verträgen vor der Ehe eine Abweichung von der Hauptregel zu bestimmen, es wird dabei von dem Entschluß abgemahnt, die Kinder nach dem Geschlecht in der Religionserziehung zu theilen, wobei aber ausdrücklich gesagt ist, daß man auch dieses nicht verbieten wolle. Es zeigt sich gelegentlich derselben Bestimmung, daß die badische Regierung sogar von der Strenge abließ, die seit der Reformation und den Religionskriegen die Erhaltung eines ungemischten Religionsbestandes in einzelnen Orten zu erstreben suchte. Denn es wird gesagt, daß ein Unterschied der Kindererziehung nach dem Geschlecht von nachtheiligen Folgen zu sein pflege, nicht allein für die Familieneinigkeit und für den guten Erziehungseindruck, sondern auch für das einstige bürgerliche Fortkommen der Kinder, die von der Ortsreligion abweichen.

Daß dieses Gesetz nicht umständlicher auf die Sache einzugehen genöthigt war, erklärt sich wohl aus dem Umstand, daß damals die Reichsgesetze noch in voller Geltung waren. Anders war es aber nach Aufhebung des Reichsverbandes, in Folge dessen zur Beseitigung von Unsicherheit neue Gesetze nothwendig erachtet wurden, weßhalb die umfassende Gesetzgebung im ersten badischen Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807 das Schwankende zu beseitigen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

suchte. Es ist nicht Aufgabe dieses Berichtes, dieses Edikt in allen seinen Beziehungen zu schildern, wir wollen nur hervorheben, daß auch dieses im Allgemeinen die Reinheit der Ortsreligionen zu erhalten strebte, daß aber schon manchen Ausnahmen stattgegeben wurde. Sehr bezeichnend ist für die Hauptregel, daß laut Art 2 desselben die männlichen Nachkommen eines mit besonderer Erlaubniß des Landesherrn irgendwo Angesiedelten, wenn er nicht zur Ortsreligion gehörte, in der Ortsreligion erzogen werden mußten, während diese Beschränkung für die weiblichen Nachkommen nicht gemacht wurde und die Religionseigenschaft der Frau nicht im geringsten von Einfluß war.

Der Artikel 6 dieses Ediktes machte es sich nun zur besonderen Aufgabe, die Religionseigenschaft der Erziehung zu bestimmen, was natürlich hauptsächlich in Beziehung auf die Kinder aus gemischten Ehen nothwendig war.

Dieses Edikt stellte ebenfalls den Grundsatz der Kindererziehung nach der Religion des Vaters voran, allein es gestattete auch Abweichungen durch vor der Ehe geschlossene Verträge, jedoch mit Beschränkungen. Es erlaubte nämlich unter allen Umständen eine nach dem Geschlecht getheilte Erziehung, die Bestimmung aber, daß alle Kinder in der Religion der Mutter erzogen werden sollten, nur dort, wo diese Religion eine ausschließlich berechtigte Religionsübung habe. Es schloß also die vertragsmäßige Bestimmung, daß die Knaben in der Religion der Mutter erzogen werden dürften, dort aus, wo eine paritätische Religionsverfassung und dort wo die Religion des Vaters die allein berechtigte war.

Durch eine spätere Verordnung ohne ständische Zustimmung vom 17. Juni 1826, Regierungsblatt Nr. XIV., hat dieser §. 6 eine Aenderung dahin erhalten, daß, wenn auch der Grundsatz fortbesteht, die Kinder werden, wo nichts anderes bestimmt ist, in der Religion des Vaters erzogen, in gemischten Orten eine anderweite Bestimmung über diesen Gegenstand noch weiter als bisher freigegeben sei. Es darf darnach vor der Heirath bedungen werden, welcher Religion der Eltern alle Kinder, oder diese nach Geschlechtern getheilt, folgen sollen, so daß die Kinder männlichen Geschlechtes in der Konfession des Vaters, jene des weiblichen Geschlechtes in der Konfession der Mutter erzogen werden sollen.

Diese Verordnung geht so weit, daß sogar Eheverträge über diesen Gegenstand aufrecht erhalten werden, wenn sie zwar der Form nach gültig, aber dem früheren Gesetz entgegen, alle Kinder der Religion der Mutter zuwandten.

Von dieser Verordnung wird in deren Eingang gesagt, sie sei veranlaßt durch Fälle, welche deutlich gezeigt hätten, daß sich der §. 6 des Ediktes darauf nicht anwenden ließe, oder bei welchen die buchstäbliche Befolgung seiner Bestimmungen auf die Ruhe und Einigkeit in den Ehen nachtheilig gewirkt habe.

Auch wird gesagt, die Verordnung sei nach angehörten Vorträgen beider Kirchensektionen erlassen worden.

Seit 1826 dürfen also die Brautleute in gemischten Orten über diesen Gegenstand unbedingt vertragen; für die Gestattung der Verträge in ungemischten Orten zum Vortheil der Kindererziehung in der dort fremden Religion besteht aber kein Gesetz, und wenn es doch Fälle der Art genug gab, so wird dieß lediglich als Folge des §. 18 der Verfassungsurkunde, der die Gewissensfreiheit anerkennt, zu erklären sein und als faktischer Zustand, der sich ohne gesetzliche Berechtigung eingeschlichen hat, wogegen Niemand aufgetreten ist.

Die Eheordnung von 1807 hat über die religiöse Kindererziehung keine Bestimmung enthalten. Anders aber verhält es sich mit dem Landrecht. Im Widerspruch mit dem herrschenden Verhältniß hatte der aus dem Urtext genommene Satz 1388 bestimmt, daß kein Ehevertrag die Rechte schmälern dürfe, die zu der Gewalt des Mannes über die Person der Frau und der Kinder gehören, oder die dem Mann als Haupt der Familie zustehen.

Gleichwohl sagt aber der aus den gewohnten Verhältnissen unseres Vaterlandes genommene Zusatz 203 a. des nämlichen Landrechtes:

> Die kirchliche Erziehung muß sich nach dem Grundgesetze über die Kirchenverfassung richten, welches auch allein entscheidet, was Verträge darüber zu bestimmen vermögen und wie dieselben beschaffen sein müssen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wie es möglich war, daß die Gesetzgebung sich so widersprechen konnte, ist kaum erklärlich. Allerdings sagt Landrechtssatz 203 unmittelbar vor dem letzteren:

> Die Ehegatten übernehmen miteinander schon dadurch allein, daß sie heirathen, die Verbindlichkeit ihre Kinder zu ernähren, zu pflegen und zu erziehen,

und man könnte vielleicht daraus abzuleiten geneigt sein, daß die Rechte in der Erziehung gleich seien, wodurch also eine Ausnahme von der allgemeinen Bestimmung des Satzes 1388 und dadurch die Vertragsfähigkeit begründet sei, allein der Landrechtssatz 213 hebt diese Gleichheit der Rechte dadurch wieder auf, daß er die Frau ihrem Manne zu Gehorsam verpflichtet. Wer dem Anderen unbedingt zu Gehorsam verpflichtet ist, steht ihm in keiner Rücksicht gleich, also auch nicht in den Erziehungsrechten. Wenn nun dieß durch unser neues Gesetz wieder geändert werden soll, so liegt darin eine Befriedigung theoretischer Rechtsbedürfnisse, allein es dürfte unumgänglich nothwendig sein, daß Landrechtssatz 203 a, wenigstens was den von Verträgen sprechenden Nachsatz betrifft, eine Aenderung erfahre, wenn gleich unser neues Gesetz den Abschluß der Verträge nicht direkt, sondern nur folgeweise dadurch verbietet, daß es von ihnen nicht mehr spricht, oder nur insofern, als sie früher gestattet gewesen seien, und wenn auch jetzt noch gestattet, keine Wirkung hätten.

Gehen wir von diesem allgemeinen Eingang auf unser Gesetz und die Beurtheilung jener Veränderungen über, die es an den bisherigen Zuständen macht, so bestimmt der

§. 1,

daß bei ehelichen Kindern der Vater, bei unehelichen die Mutter die Bestimmung der religiösen Kindererziehung habe, bei letzteren gleichviel, ob sie einen anerkennenden Vater haben oder nicht.

Es wird dazu bemerkt, daß die bisherigen Bestimmungen im Widerspruch stünden mit der Stellung, welche die Staatsangehörigen nach den projektirten neuen Gesetzen in ihren religiösen Angelegenheiten dem Staat gegenüber erhalten sollen. Der Freiheit der Eltern, die Religionserziehung ihrer Kinder nach bestem Wissen zu bestimmen, solle fortan durch keine zwingende Maßregel entgegengetreten werden. Zu den Veranlassungen zu solchen Zwangsmaßregeln sei vornehmlich der Abschluß von Eheverträgen über die Kindererziehung zu rechnen gewesen, darum sollen keine Verträge der Art mehr geschlossen werden, würden sie dennoch jetzt noch geschlossen, so sollten sie keine Wirksamkeit mehr äußern. Um zu zeigen, welches Unrecht in der Aufrechthaltung solcher Verträge durch Zwang von Seiten der Staatsgewalt geschehen könne, wird hauptsächlich auf den Fall hingewiesen, wenn ein Abgehen von dem Vertrag nicht allein von Seiten des verpflichteten, sondern auch des berechtigten Ehegatten gewünscht werde.

Wir können nicht umhin zu bekennen, daß uns zwei Momente im Gesetz in hohem Grad auffallen mußten, weil sie einen gänzlichen Umsturz der bisherigen Verhältnisse herbeiführen. Erstens ist jede Möglichkeit abgeschnitten über die Kindererziehung einen bindenden Vertrag zu schließen, und zweitens ist der Wechsel der Religion der Kinder unbedingt in den freien Entschluß der Eltern, vornehmlich des Vaters gesetzt.

So erstaunlich diese Wahrnehmung für uns ist, die wir bisher in einer Welt gelebt haben, wo gerade das Gegentheil der Fall war, wo die vertragsweise Festsetzung der Religion der Kinder in gemischten Ehen als Regel galt und wo ein Kind fast ohne Ausnahme in der Religion selbst zwangsweise erzogen wurde, in der es getauft war, so waren wir doch in der Lage zu sehen, wie eine ganze Ständekammer gleichsam durch die schlagenden Argumente besiegt, welche ihr von der Regierungsbank aus zur Rechtfertigung der Vorlage geboten wurden, mit größter Stimmenmajorität der Vorlage beistimmte, während die Stimmen, welche dagegen waren, weniger aus inneren Gründen ohne konfessionelle Färbung auftraten, sondern, meistens wenigstens, ihre Gründe aus dem Widerwillen gegen das Fallenlassen der Konvention ableiteten.

Stellt man in ruhiger Stimmung Betrachtungen an über diese eminente Aenderung, so scheint wenigstens so viel richtig, daß diese beiden Effekte ein und denselben Grund haben.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Staatsgewalt, scheint uns, will nicht zum Vortheil einer Religionsparthei in die Angelegenheiten der anderen eingreifen, weil sie die Regel aufgestellt hat, in Glaubenssachen überhaupt nicht mehr einzugreifen. Sie zieht in diesen Gegenständen eine Hülfe zurück, die bisher ihr Arm bereitwillig geleistet hat, und die Kirchen, die hieran, d. h. an die Bereitwilligkeit zur Hülfeleistung gewöhnt waren, sind jetzt außer Stand, und gewiß sehr unwillig darüber, sich so plötzlich verlassen zu sehen.

Es hat diese Handlungsweise der Regierung sicher eine sehr berechtigte Seite. Wir meinen damit, daß nicht zu verkennen ist, wie die Staatsgewalt die Ansprüche der katholischen Kirche an sie, denen sie bisher willig entsprach, keineswegs durch Erfüllung ihrer Wünsche von der anderen Seite erwidert sah. Die Großherzogliche Regierung hat vergeblich gegen die Uebergriffe der katholischen Kirche in die Gleichberechtigung der evangelischen Kirche auf dem Felde der gemischten Ehen entgegengekämpft, sie kam nicht auf, gleichwohl mußte sie bei der Erziehung der katholisch getauften Kinder dazu beitragen, diese selbst gegen den Willen des protestantischen Ehetheils in der katholischen Schule zu erhalten und es ist begreiflich, daß sie, wenn sie auf der einen Seite die Ueberzeugung gewinnen mußte, daß sie gegen ihren Willen einem geschehenden Unrecht ruhig zusehen, auf der anderen zum Unrecht selbst helfen mußte, nunmehr sich lieber ganz zurückzieht, weil sie wohl fühlt, daß das, was dem Einen Recht ist, dem Anderen billig sei, und sie wenigstens nicht wehethun will, wenn sie es vermeiden darf.

Die hier angeführte Veranlassung ist nun eigentlich so nicht in den Motiven ausgesprochen, und auch in den öffentlichen Verhandlungen in der zweiten Kammer war nicht die Rede davon, vielmehr ist von Seiten der Regierungskommission das Unpassende hervorgehoben worden, das darin liegt, wenn sich die Polizeigewalt dazu gebrauchen lasse, in die Kindererziehung und zwar gegen den Willen der Eltern oder des vorzüglich berechtigten Elterntheils mit Zwangsmitteln einzugreifen. Die Wahrheit dieses Satzes ist gewiß auch nicht zu bestreiten. Wir können uns Fälle denken, daß die Polizei mit dem besten Willen gegen die Erziehung eines Kindes z. B. in der evangelischen Konfession nicht einschreiten kann, wenn der protestantische Vater dieß will. Man kann dieses Kind vielleicht zwingen in die katholische Schule zu gehen, dort auch den katholischen Religionsunterricht mitzunehmen, was aber zu Hause in entgegengesetzer Beziehung geschieht, läßt sich kaum überwachen, viel weniger verhindern, man müßte sich denn entschließen das Kind mit Gewalt wegzunehmen, was man sicher und mit vollem Recht hier zu Land nicht thun wird. Muß man sich auf diesem Weg überzeugen, daß die Staatsgewalt zumal in gegenwärtiger Zeit diesen Verhältnissen nicht gewachsen ist, so wäre es unpolitisch und unrecht, ihr die Verpflichtung dennoch zuzumuthen. Es ist vielmehr zu verwundern, wie es möglich war, bisher mit den geringen Mitteln, die dazu zu Gebot standen, auszureichen.

Ist es wirklich so, so müssen leider auch alle Uebelstände, die nothwendig damit verknüpft sind, als unvermeidlich ruhig hingenommen werden.

Wir unserer Seits beklagen keineswegs, daß keine Verträge über die Kindererziehung mehr abgeschlossen werden können, wenigstens keine solche, deren Vollzug erzwungen werden kann, da wir es überhaupt nicht beklagen, wenn Ehen nicht zu Stande kommen zwischen Personen, die über diesen wichtigen Punkt entweder nicht einverstanden sind, oder sich nicht bescheiden, dem gesetzlichen Wege mit Vertrauen den Lauf zu lassen, allein wir beklagen, daß es nun vielfach geschehen kann, daß ein steter Wechsel auch aus geringfügigen Ursachen in der religiösen Kindererziehung möglich ist, was auf die Religiosität des Kindes höchst nachtheilig wirkt; allein grundsätzlich geht es nicht an in diesem speziellen Fall gewaltsam einzuwirken, nur für Ermahnung und Belehrung bleibt hier die Möglichkeit einer Einwirkung übrig. Ist das betreffende Individuum zu den Unterscheidungsjahren gelangt, so kann es sich unabhängig von den früheren Einflüssen die Religion wählen, der es am liebsten angehört.

Betrachten wir die Ausstellungen, die in katholischen Schriften daran gemacht sind, so ist dieser Gegenstand nur in der Denkschrift eingehend behandelt, in der Erklärung nicht. Die Denkschrift beleuchtet aber auf Seite 25 und 26 den Gegenstand ziemlich umständlich und wir wollen ihr in Kürze darin folgen.

Sie bestreitet zunächst, daß der Vater allein und unbedingt über das geistige Leben und über die Seele des Kindes zu verfügen habe, weil er über den Unterricht und die Erziehung in anderer Rücksicht verfügen könne.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Wer dem Kinde die Religion gibt oder nimmt, — wird gesagt — gibt oder nimmt ihm damit den Mittelpunkt seines geistigen Daseins, bestimmt über seine Seele für Zeit und Ewigkeit."

Allerdings wird jeder Konfessionsverwandte diesen Satz unbedingt unterschreiben, allein wir möchten den Katholiken um seine Antwort auf den aufgeworfenen Satz fragen, einmal in dem Fall, daß es sich davon handelt, daß ein katholisch getauftes Kind evangelisch erzogen werden soll, und ein anderes Mal, daß ein evangelisch getauftes Kind katholisch erzogen werden soll. Wir sind überzeugt, er wird einmal nein, das andere mal ja sagen. Und so wird es jedem Konfessionsverwandten, ja es wird dem Juden so gehen. Daß alle drei hinzusetzen, ein steter Wechsel sei nicht zu loben, versteht sich unserer oben angeführten Ansicht nach von selbst. Allein erstlich folgt aus der Möglichkeit, daß Religionswechsel den Kindern leichthin zugemuthet werden könne, keineswegs daß dieß regelmäßig geschehen müsse, und dann müssen wir dem Gesetz doch die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß es nicht duldet, daß irgend ein Kind ohne Religion erzogen werde, also ist die Behauptung unrichtig, daß der Vater dem Kinde einen Zustand zumuthe, in dem es ganz ohne Religion ist. Brechen wir hier ab. Die Denkschrift fragt weiter: Soll die Mutter nicht auch ein Recht in dieser wichtigen Angelegenheit haben?

Die Motive haben uns in diesem Punkt lediglich auf die Bestimmungen des Landrechts, die Reden des Regierungskommissärs in den Verhandlungen des anderen Hauses auf den geistigen Einfluß der Frau auf den Mann verwiesen, wir aber möchten den Verfasser der Denkschrift fragen, wie denn wohl die Sache bis daher in den Fällen gewesen ist, wo sich die Mutter unbedingt auf die Verfügung der Landesgesetze verheirathet hatte?

Wie damals muß sie es eben jetzt auch geschehen lassen, daß das Kind in einer anderen Religion als in der ihrigen erzogen werde, und, wenn sie es gut mit dem Kinde meint, diese Erziehung noch befördern helfen.

Die Denkschrift sagt aber noch weiter: Mit dem Vater und selbst vor ihm habe ein Recht über die Seele des Kindes die christliche Gemeinde und die Kirche in der es getauft ist. Darum könne sich keine christliche Gemeinde gleichgültig dagegen verhalten, daß man ihr Mitglieder gibt oder entzieht.

Diesen Satz auf unseren Fall angewendet, wo es sich vom Schulbesuch und dem Religionsunterricht darin handelt, dürfte allerdings sich vielleicht fragen, inwiefern ein Katholik befugt sei, seinen Sohn seiner Schule zu entziehen und in die evangelische zu schicken. Nach unserer bisherigen Erfahrung wird dieß doch schwerlich einen Anstand haben, es müßte denn ein solcher darin bestehen, daß sich der neue Zögling vom Religionsunterricht ausschließen wollte; das ginge freilich nicht an, allein von diesem Fall reden wir nicht. Nimmt er den ganzen Unterricht, so muß ihn die evangelische Schule nehmen, wenn der Vater erklärt, er wollte ihn in der evangelischen Religion erziehen, denn eine Schule muß er besuchen. Dieß zu erzwingen leiht der Staat seinen Arm, zur Nöthigung in die katholische Schule leiht er ihn aber in diesem Fall nicht, mag die Gemeinde, mag die Kirche dabei gleichgültig sein oder nicht. Die Denkschrift hat darin recht, daß sie sagt, es könne Niemand unter dem Vorwand der Bekenntnißfreiheit das religiöse Bekenntniß eines Anderen ändern, selbst wenn der Andere sein Kind sei. Die Religionsgenossenschaft, zu welcher das Kind als Mitglied gehöre, habe vielmehr das Recht und die Pflicht dasselbe in ihrer religiösen Pflege zu behalten bis es zu dem Unterscheidungsjahre gelange.

Zum Beweis dieser Behauptung beruft sich die Denkschrift auf die bisherige Gesetzgebung, worin wir ihr ganz und gar Recht geben müssen, allein da unsere neue Gesetzgebung gerade die Absicht hat, das frühere Recht in eben diesem Punkt und zwar nur dadurch zu ändern, daß sie jeden polizeilichen Zwang zu einer oder der anderen Konfession oder Religion beseitigt, so wird das Argument nicht zum Ziele führen können.

Liegt darin etwas, was dem Vertreter der Denkschrift unangenehm ist, so ist dieß lediglich eine Folge der gänzlichen Freigebung der Kirche vom Staat; die Kirche hat keinen weltlichen Arm mehr, der ihrem Interesse dient.

Weiter wird nun aber dort behauptet, daß der seitherige feste Zustand in der religiösen Erziehung der Kinder der Ruhe und dem Frieden in der Familie förderlich gewesen sei, wogegen gerade die Befugniß, eine Entschließung jeden Augenblick zu ändern, fremde Bestrebungen, zur Fassung neuer Entschließung zu drängen, wach riefen. Unter den hierin erstehenden Drängern werden außer dem anderen Ehetheil, die Familienglieder und Verwandten und die Geistlichen mit ihren pflichtmäßigen Einwirkungen neben einander gestellt. Wir können hiergegen

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

nur mit Hinweisung auf das Herrnrecht im Haus und Hausrecht nach Außen antworten. Was namentlich die zuletzt genannten betrifft, so wird man in der Ausübung des Hausrechtes um so weniger in Verlegenheit kommen, wenn die Dränger nicht der Geistlichkeit seiner Kirche, sondern einer fremden angehören. Die Mittel sich Ruhe und Friede zu erhalten sind durch das Gesetz geboten, man darf sie nur gebrauchen.

Warum gerade im Punkt der Religionserziehung der Kinder die Gefahr hervorgehoben wird, die wegen §. 3 des Hauptgesetzes mit Entstehung neuer Religionssekten drohen soll, ist uns nicht deutlich. Die Gefahr besteht nur dort, wo mehrere konfessionelle Schulen an ein und demselben Orte sind, weil der Wechsel im Schulbesuch so von leichter Hand stattfinden kann, und das Kind irgend eine Schule besuchen muß. Bis jetzt haben wir aber noch nirgends öffentliche Schulen, die für Sekten organisirt sind, und schwerlich werden solche so bald erstehen. Wenn wir nun im Wechsel des Religionsunterrichtes den Hauptfehler erblicken, so tritt der Umstand in den Hintergrund, welcher Konfession diese Schulen gehören. Wir glauben auch schwerlich, daß von irgend einer Kirche eine Gradation in der Verwerflichkeit der anderen anerkannt wird, sich vielmehr darin alle gleichstehen.

Daß das neue Gesetz Unannehmlichkeiten im Gefolge haben kann, gestehen auch wir zu, allein der jetzige Zustand bot deren auch mehrere dar, und war denselben nicht abzuhelfen, wie es viele fatale Zustände im menschlichen Leben gibt, denen nicht abzuhelfen ist. Daß die Polizeigewalt dazu nicht genügt habe, wurde oben gezeigt.

Was von den ehelichen Kindern im strengsten Sinn gilt, gilt ebenso auch von jenen Kindern, welche im Sinn der Landrechtssätze 331 und folgende durch spätere Verheirathung der Eltern die Rechte der Ehelichkeit bekommen haben.

Anders ist es mit den nicht ehelichen oder natürlichen Kindern. Rücksichtlich ihrer erkennt unser bürgerliches Gesetz nirgends eine elterliche Gewalt an. Der Landrechtsatz 393 a. gibt der bekannten Mutter Vormundschaftsrechte über ihr uneheliches Kind, dem Vater aber, auch wenn er sich als solchen bekennt, gibt das Gesetz diese Rechte nicht, vielmehr soll trotz dieser Anerkennung ein Vormund ganz in gewöhnlicher Art bestellt werden. Es ist nirgends gesagt, daß er bei der Wahl eines Vormunds übergangen werden müsse, also kann er wie jeder andere dazu Taugliche gewählt werden, aber Rechte auf diese Vormundschaft hat er nicht.

Aus diesem Gesichtspunkt rechtfertigt sich das Gesetz in Beziehung auf die Religionserziehung unehelicher Kinder vollkommen.

Aus allen diesen Gründen hat sich die Majorität der Kommission zu dem Antrag auf Annahme des §. 1 vereinigt.

Zu §. 2.

Was den zweiten Paragraphen betrifft, der von dem Fall spricht, wo man die Eltern nicht kennt, so ist hier die wichtigste Bestimmung der Landrechtssatz 450, besagend:

> der Vormund muß für die Person des Minderjährigen Sorge tragen;

und Landrechtssatz 450 a.:

> die Sorge für die Person umfaßt die Gesundheit, geistige und körperliche anständige Erziehung u. s. w.

Wenn nun hiernach in den Erziehungsgegenständen überhaupt der Vormund nur auf sein eigenes Ermessen angewiesen ist, so sagt dagegen der §. 2 unseres Gesetzentwurfs, daß der Entschluß des Vormundes in Bezug auf die religiöse Erziehung nur mit Beistimmung der Obervormundschaft gefaßt werden dürfe.

Es ist wohl begreiflich, daß bei der Entscheidung über den so wichtigen Gegenstand der Religionswahl dem Vormund nicht die einzige und ausschließliche Stimme zugestanden werden wollte, zumal dieser Vormund selbst eine Religion hat, für die er ohne Zweifel Vorliebe empfindet, weßhalb die Entscheidung desselben an die Beistimmung der Staatsbehörde gebunden ist. Diese Staatsbehörde, in der Regel ein Bezirksbeamter, der auch eine Religion hat, wird im gesetzlichen Rekursweg einer Kontrole unterworfen werden können. Wenn auch diese Berufung wieder an einen Konfessionsverwandten geht, wo der nemliche Umstand obwaltet, so ist die Sache doch nicht anders zu machen. Daß diese Staatsbehörde das Gutachten des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters vorher einholt, ehe

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sie entscheidet, stimmt ganz mit unseren gesetzlichen Einrichtungen überein. Die Vernehmung eines Familienrathes findet bei einem Kinde von unbekannten Eltern natürlich nicht statt, denn es hat keine Familie.

Die Majorität der Kommission beantragt die Annahme des §. 2.

Zu §. 3.

Mit der Beistimmung in §. 3 sind wir ebenfalls einverstanden.

Da die Religion des Vaters in der Regel die des Kindes bestimmen soll, wo er nicht selbst etwas anderes verfügt, so überdauert dieses Verhältniß in der Regel auch sein Leben. Ist er gestorben, so gilt sein lebenslängliches Stillschweigen über diesen Gegenstand als Vermächtniß, daß es beim bisherigen Zustand verbleiben soll. Da sich aber nach seinem Tod die Verhältnisse in der Art ändern können, daß er selbst, wenn er noch lebte, in seinen früheren Entschlüssen wankend geworden wäre, so wäre es doch unverantwortlich, das wahre Interesse der Kinder soweit bei Seite zu setzen, daß man unter keiner Bedingung eine Aenderung eintreten ließe. Deßwegen bestimmt der §. 3 in seinem Fortgang, daß eine Aenderung auf den Wunsch der überlebenden Mutter geschehen könne, wenn diese Aenderung solche empfehlende Gründe für sich habe, daß die Staatsbehörde nach Einvernahme aller jener Personen, die sonst den Apparat einer Obervormundschaft bilden helfen, nämlich der nächsten Anverwandten des Kindes, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters, im Stande wäre, die Ansicht und den Wunsch der Mutter zu billigen. Es ist mithin hier nicht von dem Wunsch der Mutter allein die Rede, sondern von den Gründen, welche für den Religionswechsel sprechen müssen, ehe derselbe beschlossen werden darf.

Nun hatte die Vorlage der Regierung bestimmt, daß ein Religionswechsel nur dann geschehen dürfe, wenn die am Leben befindlichen väterlichen Ahnen gleichfalls ihre Genehmigung geben. Diese Bestimmung hat die zweite Kammer gestrichen, und dabei den Satz dahin ausgedehnt, daß nicht nur wenn der Vater todt ist, sondern überhaupt in allen Fällen, in welchen die väterliche Gewalt aufhört, das ausgedehntere Recht der Mutter anfange.

Die Fälle, in welchen die väterliche Gewalt aufhört sind auf Seite 13 des Kommissionsberichtes der zweiten Kammer zusammengestellt, worauf wir uns zu verweisen erlauben, ohne weiter darauf einzugehen, da wir es für unbestreitbar richtig halten, daß es außer dem Tode auch andere Veranlassungen zum Aufhören der väterlichen Gewalt gebe, und keine Gründe anzugeben im Stande wären, warum nur beim ersteren allein die Mutter ein ausgedehnteres Recht erhalten sollte.

Einverstanden sind wir aber auch mit dem Strich des Satzes, der den väterlichen Ahnen ein besonderes Recht gibt.

Sehen wir uns nach den gesetzlichen Rechten der Ahnen in unserem bürgerlichen Gesetz um, so haben wir allerdings Bestimmungen in L.-R.-S. 402—4 über die besonderen Vormundschaftsrechte der Ahnen, allein diese fangen erst dann an, wenn beide Eltern gestorben sind, also jede elterliche Gewalt aufgehört hat, nirgends neben der elterlichen Gewalt.

Die Motive zu unserem Gesetzentwurf rechtfertigen die Beschränkung der elterlichen Gewalt im Gesetzentwurf nicht näher als mit dem Ausdruck „der möglichst schützenden Formen.“ Wenn sie aber weiter sagen, daß von der Staatsbehörde, unter den im Entwurf genannten Voraussetzungen, der Mutter eine Aenderung gestattet werden könne, so ist dieß schwerlich die richtige Bezeichnung der getroffenen Einrichtung. Denn nach dem Gesetzentwurf sollte die Zustimmung der väterlichen Ahnen der Staatsbehörde im wahren Sinne des Wortes koordinirt sein. Die Staatsbehörde sollte nicht erlauben können, wenn die väterlichen Ahnen verbieten, und umgekehrt sollte die Erlaubniß der väterlichen Ahnen für die Aenderung nicht entscheiden, wenn die Staatsbehörde widerspricht. Darum hätten die Motive richtiger sagen können, man wolle die Entscheidung über den Religionswechsel lediglich an die Zustimmung der väterlichen Ahnen binden. Wenn wir auch nicht wünschen, daß leichthin Religionswechsel vorkomme, so sehen wir doch keinen Grund ein, den väterlichen Ahnen ein unbedingtes Veto in deren reines Belieben zu stellen. Wir sehen mit Freuden, daß dem Wunsch der Mutter nur unter der Bedingung willfahrt wird, daß sie zureichende Gründe beibringt, und glauben, daß die väterlichen Ahnen dieselbe Stellung einnehmen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sollten. Dafür ist aber in der Fassung der zweiten Kammer gesorgt. Sie werden ihre Gründe gegen den Religionswechsel vorzubringen Gelegenheit haben, und diese werden nach ihrem Werthe Berücksichtigung finden.

Sind wir nun auch mit der Fassung des §. 3 nach der zweiten Kammer mehr einverstanden als mit jener der Regierung, so konnten wir doch einige Bedenken nicht unterdrücken über das Verhältniß dieses Paragraphen zum Hauptgrundsatz des Gesetzes, dem Grundsatz nämlich, daß die Polizei nicht mit Zwang gegen die elterliche Gewalt einschreiten soll, was geschehen müßte, wenn gegen den Wunsch der Mutter entschieden worden ist.

Die Aufklärung, die wir uns hierüber von der Regierungskommission erbeten haben, ging dahin, daß nach Auflösung der Ehe die Mutter lediglich vormundschaftliche Rechte über ihre Kinder anzusprechen habe. Jedenfalls bestehe in dem genannten Falle eine entweder ausdrückliche oder stillschweigende Verfügung des Vaters, von deren Beseitigung blos aus Zweckmäßigkeitsgründen es sich handle. Wenn nun überhaupt solche Verfügungen in der Regel aufrecht zu erhalten oder ihre Aenderung an schützende Formen gegen die Vormundschaft gebunden seien, so müsse eben die Mutter sich denselben auch fügen.

Es ist dabei nicht verkannt worden, daß allerdings der Mißstand, der oben berührt ist, nicht vermieden werden könne, daß im Haus fortwährend gegen den auswärtigen Religionsunterricht gearbeitet werden könne. Allein dieß ließe sich auch während der Ehe und gegen den Willen des Vaters nicht verhindern. Es ließe sich namentlich nicht verhindern, daß mit Eintritt des Unterscheidungsjahres in Folge des von der Mutter gelegten Keims ein Uebertritt stattfinde.

Die Majorität der Kommission stimmt dem §. 3 bei.

Zu § 4.

Kürzer thut der Gesetzentwurf den Fall ab, wo er von Waisen handelt. Für diese ist der Religionswechsel an die Genehmigung der höheren Staatsbehörde selbst ohne Rekurs gebunden. Die untere Staatsbehörde, das Bezirksamt, wird an die höhere, die Kreisregierung, zu berichten und Antrag zu stellen haben, welcher berichtliche Antrag ohne Zweifel anzuführen hat, was die vernommenen nächsten Verwandten, wenn überhaupt die Familie des Kindes bekannt ist, der Ortsvorstand und das Waisengericht zu der beabsichtigten Aenderung sagen.

Wir hoffen zwar, daß nicht häufig Veranlassung zu einem solchen Beschluß werde gegeben werden, allein wir billigen, daß in wirklich vorkommenden Nothfällen das in den Motiven verlangte Auskunftsmittel wenigstens ausnahmsweise möglich ist, und stimmen in der Majorität der Kommission der Fassung des §. 4 bei.

Zu §. 5

haben wir wenig zu bemerken. Jedem der das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, stand bisher die Wahl der Religion frei, also ist §. 5 nur die Bestätigung des bisherigen Zustandes.

Nichtsdestoweniger halten wir es für nöthig, daß der Satz in das neue Gesetz aufgenommen wird, weil mit Aufhebung des ersten Konstitutionsediktes und der dahin bezüglichen Gesetze die mit den neuen Bestimmungen nicht vereinbar sind, welche Aufhebung in §. 17 des neuen Gesetzes verfügt wird, eine Lücke entstehen könnte.

Die Geschichte diese Materie, soweit sie das Großherzogthum betrifft ist folgende.

Das dritte Organisationsedikt von 1803 hatte in V den Eintritt des Unterscheidungsjahres, wo jedem freisteht nach eigener Wahl zu einer oder der anderen Kirche sich zu bekennen, auf das 18. Lebensjahr bestimmt, und dabei bemerkt, daß es auch seither so in den alten als neuen Besitzungen gewesen sei.

Der §. 5 des ersten Konstitutionsediktes hatte diesen Zeitpunkt festgehalten.

Am 4. Juni 1808 war aber das 6. Konstitutionsedikt über die Grundverfassung der verschiedenen Stände erschienen, welches in §. 27 in den Bestimmungen über die Altersreife verfügte, daß die Vollmündigkeit, das heißt die Zurücklegung des sechszehnten Lebensjahres zu Handlungen genügen solle, wozu eine besondere Verstandes- oder Erfahrungsreife erfordert werde, wie zum Beispiel zur Eidesleistung und zur Religionsänderung und alle letztwilligen Erbeinsetzungen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wenn nun gleich durch dieses Gesetz die Unterscheidungsjahre unbezweifelt und mit ausdrücklichen Worten von 18 auf 16 Jahre herabgesetzt waren, so erschien dem ungeachtet im Regierungsblatt Nr. XII eine Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. März 1812, welche erklärte, daß in Folge obigen §. 27 des 6. Konstitutionsediktes die Religionsmündigkeit auf das 16. Lebensjahr herabgesetzt werde, und wiederholte in Wahrheit unnöthiger Weise nur das was 1808 schon bestimmt war.

Die Kommission stimmt der Fassung dieses §. 5 bei.

Zu §. 6.

Daß die vor der Verkündigung dieses Gesetzes abgeschlossenen Verträge für die Kontrahenten in Kraft bleiben, ist nicht mehr als billig und fußt auf L.-R.-S. 2. Allein auch hier tritt wieder der bedenkliche Fall eines polizeilichen Zwanges, und zwar hier gerade gegen den Willen des Vaters, ein. Die Regierung wird hier übel oder wohl gegen ihre Ansicht verfahren müssen. Zwar wird der Umstand, daß nur auf Anrufen eines Elterntheils eingeschritten wird, der Regierung nicht so oft, als vielleicht gehofft wurde, zu Nutzen kommen, weil die Geistlichkeit eifrigst bestrebt sein wird, den betreffenden Elterntheil mit allen möglichen Mitteln zu energischem Vorgehen anzuspornen, das ist aber nicht zu verhindern, dennoch können Geistliche nicht mehr für sich allein auftreten und den Inhalt eines Ehevertrags gegen den Willen der beiden Vertragspersonen, die gern beide von dem Bedungenen abgingen, durchsetzen.

In der Denkschrift wird nun gerade darüber Beschwerde erhoben und gesagt, daß bis jetzt die Kirchenbehörden das Recht gehabt hätten, durch Anrufen der Staatsbehörden ein Einschreiten gegen Verletzung solcher Verträge zu bewirken. Weil nun dieses Recht der Kirchenbehörden künftig nicht mehr wirken solle, so wird in der dahin zielenden Bestimmung eine ungerechte Rückwirkung in Bezug auf die Fälle gesehen, wo Eheverträge über Kindererziehung bereits abgeschlossen seien.

Wir glauben aber, daß den Kirchenbehörden das behauptete Recht niemals gebührt hat, daß vielmehr die Staatsgewalt im Interesse ihrer Ansichten von öffentlicher Ordnung eingeschritten ist, so oft in Bezug auf die religiöse Kindererziehung irgend eine Willkühr zum Vorschein kam. Nun hat man eben früher für einen Unfug gehalten, wenn ein bei der Geburt in irgend einer Religion oder Konfession aufgenommenes Kind ohne förmliche Staatserlaubniß in einer anderen Kirchengemeinschaft erzogen wurde. Wenn nun die betreffenden Kirchenbehörden ein solches Einschreiten veranlaßten, so war das lediglich eine Unterstützung der Staatsgewalt in dem was sie selbst wollte. Beide Interessen fielen zusammen. Die Kirchengewalt an sich durfte mit Zwangsmitteln nur soweit auftreten, als hieß die Regierung zuließ und sie unterstützte, da erstere eigentlich selbst keine Gewalt hat. Wenn nun die Regierung ihr bisheriges Interesse verläßt, so braucht sie eben die Unterstützung der Kirchenbehörden nicht mehr. Von einer ungebührlichen Rückwirkung ist hier gar nicht die Rede.

Selbst wenn man ganz ungeeigneter Weise Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes hierher ziehen wollte, wäre eine solche Forderung unstichhaltig, denn nach L.-R.-S. 1165 haben Verträge nur unter denen, die sie schließen ihren Wirkungskreis.

Die zweite Kammer hat diesem Paragraphen einen Zusatz gegeben, des Inhalts:

„Nach dem Tode eines Elterntheils treten die Bestimmungen der §§. 1 und 3 dieses Gesetzes in Wirksamkeit."

Der Sinn dieses Zusatzes geht dahin, daß in Fällen, wo ein den gewöhnlichen Lauf der Sache ändernder Vertrag schon abgeschlossen ist, mit dem Eintritt des Todes des einen Kontrahenten der Vertrag darum aufhöre, weil die Person, die berechtigt war die Fortdauer seiner Wirksamkeit zu verlangen, gestorben ist.

Praktisch wird die hier zu fassende neue Entschließung lediglich durch eine Religionsänderung des betreffenden Kindes, und in dieser Beziehung war es wohl konsequent, daß die zweite Kammer diesen Schritt an die nämlichen schützenden Bedingungen geknüpft hat, woran Religionsänderungen überhaupt gebunden sein sollen, wenn die Mutter der überlebende Theil ist. Allein da in §. 6 von dem Fall einer vertragsmäßigen Abweichung von der Hauptregel, der Kindererziehung nach der Religion des Vaters, die Rede ist, so müßte hier z. B. eine katholische Mutter

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

nach dem Tod des evangelischen Vaters die Kinder zur evangelischen Religion bestimmen wollen, was höchst unwahrscheinlich ist. Dennoch wollen wir die Möglichkeit dieses Falles nicht bestreiten. Wir finden daher die Hinweisung auf §. 3 ganz in der Ordnung, nur fällt auf, warum hier nur der natürliche Tod und nicht auch andere Umstände, von denen zu §. 3 die Rede war, als solche Geltung habend, erkannt sind. Es kann ja sein, daß die Mutter für verschollen erklärt, daß sie in bleibenden Zustand von Wahnsinn verfallen ist u. s. w. Wir legen aber keinen Werth darauf, die Verfügung des Zusatzes in dieser Richtung auszudehnen. Mit Hinweisung auf §. 1 wollte die zweite Kammer sagen, daß der Religionswechsel, den der Vater für sein Kind beschließt, ohne Zuthat von schützenden Formen schon nach §. 1 möglich sei.

Die Majorität der Kommission hat somit auch diesen Zusatz angenommen, und trägt, da keine Aenderungen vorgeschlagen sind, auf unveränderte Annahme des ganzen Gesetzes an. Ein Mitglied hat die Beistimmung verweigert und wird seine Gründe bei der Diskussion vortragen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 275 zum Protokoll der 23. Sitzung vom 24. August 1860.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Bestrafung von Amtsmisbräuchen der Geistlichen betreffend.

Erstattet

von Hofrath Dr. **Adolf Schmidt.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Das Recht eines jeden Staates, welche Form immer derselbe angenommen habe, geht davon aus, daß es innerhalb seines Gebiets nur eine Suveränetät gebe, seine eigene. Der monarchisch organisirte Staat fügt den weiteren Satz hinzu, daß der Träger und Repräsentant dieser Suveränetät in der erhabenen Person des Monarchen zu erkennen sei.

Diese Suveränetät erstreckt sich gemäß ihrem Begriff über alle, in dem Staatsgebiet sich befindenden Individuen, Stände, Korporationen; insgesammt sind sie ihr insoweit unterworfen, als es überhaupt eine vernünftigerweise anzuerkennende, äußere Unterwerfung gibt: alle sind Unterthanen.

Allerdings liegt darin anscheinend eine Gefahr für die individuelle Freiheit: aber es gibt überhaupt kein großes Prinzip, welches des Misbrauchs nicht fähig wäre. In Wahrheit steht die Freiheit des Einzelnen mit der Suveränetät des Staats nicht in Widerspruch sondern im Einklang, und zwar deshalb, weil der Zweck des Staats kein von dem des Menschengeschlechts verschiedener ist, sondern mit diesem völlig zusammenfällt; denn es ist der Staat seiner Natur nach nichts anderes als das unentbehrliche Mittel für die höchsten Ziele der Nation, die organisirte menschliche Gesellschaft und insbesondere die Ordnung in der Freiheit.

Weil in dieser Art der Staat der Regulator der äußeren Freiheit ist, deshalb ist es vor allen Dingen seine Sache, für sie das nothwendige Maaß zu bestimmen, und zwar nicht nach einem absoluten Prinzip — denn es gibt kein solches —, vielmehr liegt der rechte Maaßstab dafür in dem jedesmaligen Kulturzustande der Nation. Dabei wird der Staat gut thun, wenn er beim Zumessen nicht allzu ängstlich verfährt: denn die Kräfte wachsen mit dem Gebrauch. Andererseits ist es zweifellos, daß er für Einhaltung der gesetzten Grenzen zu sorgen, mit

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Strafe und Gewalt zu sorgen habe, wo erforderlich; denn es gibt keine Freiheit Aller, es stünden denn Alle als Diener unter dem Gesetz.

Vielleicht den Gliedern keiner großen Nation ist diese Unterordnung unter das Allgemeine schwerer geworden als der germanischen. Jene reiche Entfaltung des individuellen Lebens, welcher wir hier begegnen, verstand es kaum und mühsam, sich zu centralisiren; nur langsam reifte die Erkenntnis, daß dienen müsse wer frei sein will Aber wenn auch dieser Prozeß der Unterordnung langsamer vor sich ging, als für die Größe der Nation wünschenswerth schien, so ist er doch derzeit innerhalb der einzelnen deutschen Staaten in der Hauptsache vollzogen. Alle jene Stände und Korporationen des alten Reichs, welche damals diesem widerstrebten, sie haben sich in den Rahmen der einzelnen Staaten willig gefügt.

In Wahrheit gibt es in den civilisirten Staaten überhaupt, nicht blos in den deutschen, nur noch eine große Genossenschaft, welche jenem Prinzipe der Unterordnung unter den Staat bis zum heutigen Tage widerstrebt: die Kirche.

Zwar bei der protestantischen Kirche hat das geringere Bedeutung; denn bei ihr, die in ihrer Verfassung zu einer starken Opposition gar nicht geeignet ist, hat der Widerspruch nicht sowohl in dem Prinzip der Kirche selber als vielmehr in den, je nach der Zeitströmung, sporadisch und ephemer auftauchenden hierarchischen Gelüsten Einzelner seinen Grund. Dagegen von ganz anderer Tragweite ist die Sache bei der römisch-katholischen Kirche: weil sie, nicht in einzelne Landeskirchen zerfallend, sondern einheitlich organisirt für alle katholischen Christen der Erde, ja sogar die Herrschaft über alle Getauften überhaupt theoretisch in Anspruch nehmend, ein eigenes, außerhalb dem Staate stehendes suveränes Haupt hat. Vornehmlich zwei Prinzipien der katholischen Kirche sind es, welche ihrem Einklang mit dem Staat im Wege stehn:

> die Kirche steht nicht unter dem Staate, sondern neben und über ihm;
> die einzige berechtigte Form, in welcher das Christenthum zur Erscheinung kommt, ist die katholische Kirche.

Der zweite Satz macht jedenfalls denjenigen Staaten den Frieden mit der katholischen Kirche unmöglich, welche die protestantische Konfession als gleichberechtigt hinstellen. Der erste hat seit langen Jahrhunderten auch in Staaten von ungemischt katholischer Bevölkerung zu einem bald lauten, mit den Waffen ausgefochtenen, bald stillen aber nicht weniger ernsten Kampfe geführt und noch keine Konvention war bisdahin im Stande den Kampf zu beendigen.

Bei dieser Lage der Dinge ist es natürlich, daß von alter Zeit her die Staaten — und zwar die rein katholischen voran — nach Mitteln sich umsahen, vermöge welcher die katholische Kirche in diejenigen Schranken zurückgeführt würde, welche die Oberhoheit des Staats ziehen muß.

Jene Mittel waren in der Hauptsache: der Unterthaneneid des Klerus, die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Rom, das Placet, der Recursus ab abusu, endlich das Strafgesetz. Von denselben mag im Laufe der Zeit das eine oder das andere unbrauchbar geworden sein, jedenfalls ist der Grundgedanke, auf welchem sie insgesammt beruhen, ein durchaus gesunder, aus der Idee des Staats mit Nothwendigkeit sich ergebender: und wenn man sich von gegnerischer Seite darauf beruft, daß ein großer deutscher Staat ihn vertragsmäßig aufgegeben habe, so ist erst noch abzuwarten, ob das, was er gegen die Traditionen der europäischen, der deutschen und insbesondere seiner eigenen Geschichte gethan, in der That auch ihm zum Heile gereichen werde.

Voran der Unterthaneneid macht die Stellung des Klerus klar und unzweideutig: wer dem Landesherrn und den Gesetzen des Landes Gehorsam geschworen hat, für den gibt es keine Auktorität, auf welche er sich wider dieselben Gesetze berufen dürfte.

Offenbar das gewichtigste der übrigen Mittel ist das Strafgesetz. Aus der Beilage, welche die Großherzogliche Staatsregierung dem hier zu besprechenden Gesetzesentwurf hinzugefügt hat, ersehen wir, daß gerade rein katholische Staaten vorzugsweise das Bedürfnis eines solchen Gesetzes empfunden haben: so Frankreich, Spanien,

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Portugal, Sardinien. Auch sind derartige Gesetze nicht etwa die Erfindung moderner Schulweisheit: in Frankreich wurden schon durch ein Gesetz vom 22. September des Jahrs 1595 diejenigen Priester mit ewiger Verbannung bestraft, qui dans leurs sermons se servaient de paroles scandaleuses et qui tendaient à émouvoir le peuple (Hélie, théorie du code pénal, Tome IV. p. 283). Ferner zeigt uns die Geschichte, daß die freiesten konstitutionellen Monarchien (z. B. Belgien) ebenso wenig eines solchen Gesetzes glaubten entrathen zu können wie der Absolutismus und daß selbst solche Regenten der gleichen Meinung waren, welche ihre Kirchlichkeit vorzugsweise zur Schau trugen. Frankreich hatte den Artikel 201 seines Strafgesetzes ebenso gut unter Karl X. wie unter Louis Philippe und unter den Napoleonen. Auch ist es ganz besonders die konstitutionelle Monarchie, welche — trotz der gerade entgegengesetzten Auffassung der katholischen Geistlichen von Appenweier — des Gesetzes deshalb vorzugsweise bedarf, weil sie — anders als der Absolutismus — nur dann den Schuldigen zu strafen die Macht hat, wenn sie die Bestrafung durch das Gesetz begründen kann.

Der badische Staat entbehrt bis jetzt ein solches, gegen die Amtsmisbräuche der Geistlichen gerichtetes Gesetz. Im gegenwärtigen Zeitpunkte, wo er im Begriff steht, den christlichen Kirchen durch ein eigenes Gesetz größere Rechte einzuräumen, als dieselben je vorher in unserem Lande genossen haben, hat die Großherzogliche Staatsregierung gleichzeitig den Entwurf eines derartigen Strafgesetzes vorgelegt. Mit Fug und Recht, wie wir glauben: denn es gedeiht die Freiheit nur unter dem Gesetz. Aehnlich wie die Preßfreiheit in einem geordneten Staate nicht zu denken ist ohne ein Strafgesetz, so ist das vorliegende das nothwendige Korrelat für die Freiheit der Kirchen. Auch darüber kann nicht füglich ein Zweifel obwalten, daß ein unmittelbar praktisches Bedürfnis ein solches dringend erheische. Wer sich des Entwickelungsganges des Kirchenstreits der verflossenen Jahre erinnert, der wird wissen, daß während demselben die Staatsregierung den Mangel eines solchen wiederholt lebhaft empfinden mußte und wer die Erklärung der jüngst in Appenweier versammelten katholischen Geistlichen liest, der sollte fast auf die Meinung gerathen, es haben sich dieselben speziell zu dem Zwecke dort versammelt, um den praktischen Beweis von der Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes zu liefern; denn sie kündigen dem Staate im voraus den Gehorsam auf. Gar keinen Grund aber haben sie, darüber — wie sie thun — Beschwerde zu führen, daß sie gerade durch das Vorhandensein dieses Gesetzes von vornherein als Rebellen und Verbrecher behandelt würden. Oder ist der Richter beleidiget durch das Vorhandensein des Strafgesetzes gegen den Misbrauch der richterlichen Gewalt, der öffentliche Rechner durch das Strafgesetz gegen Rechnersuntreue, der Soldat durch das Kriegsgesetz, endlich der ehrliche Mann überhaupt durch die Strafgesetze wider den unehrlichen?

Der Gesetzesentwurf hält den Gang ein, daß als mit Strafe zu belegende Amtsmisbräuche der Geistlichen einzelne bestimmte Fälle bezeichnet werden, nämlich:

1. die in amtlicher Form erfolgenden tadelnden Angriffe von Gesetzen, Einrichtungen des Staats, der Staatsregierung, einzelner Staatsbehörden, der Volksvertretung, einzelner Klassen, Stände oder Genossenschaften der Staatsbürger (§ 686 a.);

2. die Anmaßung von Amtsverrichtungen, welche nach den Staatsgesetzen den weltlichen Behörden zustehen (§ 686 b.);

3. die Benutzung der kirchlichen Strafgewalt, um durch sie auf die Amtshandlungen obrigkeitlicher Personen von bestimmendem Einfluß zu sein (§ 686 c.);

4. die Benutzung der kirchlichen Strafgewalt zu Erpressungen gegen Privatpersonen (§ 686 c.).

Von diesen vier Fällen haben die drei ersten das gemeinsam, daß sie als Auflehnung der Geistlichen gegen den Staat und seine Ordnung sich darstellen. Der vierte Fall dagegen hat insofern eine wesentlich verschiedene Richtung, als dabei als verletzt eine Privatperson vorausgesetzt wird. In jenen drei ersten Fällen lassen sich abermals zwei Kategorieen unterscheiden und zwar nach der Form, in welcher der Amtsmisbrauch erfolgt. Bei der einen liegt er darin, daß ein Akt, welchen vorzunehmen der Geistliche an sich berechtiget ist, zu einem verwerflichen

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zweck angewendet wird: so bei dem Fall unter 1 die Predigt u. s. w., desgleichen bei dem Fall unter 3 die kirchliche Strafgewalt. Bei der andern manifestirt sich das Unrecht in der Vornahme eines Aktes, zu welchem die Berechtigung überhaupt fehlt: so bei dem Fall unter 2.

Wenden wir uns nun zu diesen einzelnen Fällen.

Zu § 686 a.

Dieser wichtigste Paragraph des Gesetzes ist im Grunde nichts anderes, als die Gestaltung des, von der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung handelnden § 631 a in der Art, wie es gegenüber der Geistlichkeit erforderlich erscheint. Nicht darauf ist seine Tendenz gerichtet, daß für die Geistlichen ein neues Verbrechen von der Gesetzgebung aufgestellt werde, vielmehr haben Erfahrung und Natur der Sache gezeigt, daß das in jenem Paragraphen geahndete von den Geistlichen in einer Form begangen werden könne, welche bei den Laien nicht denkbar und daher von § 631 a auch nicht betroffen ist.

Das, was dieser Paragraph verhüten und, wenn es doch geschehen, bestrafen will, ist die Aufreizung zum Haß und zur Verachtung gegen die Staatsregierung, gegen einzelne Staatsbehörden u. s. w.; desgleichen der Versuch, Unzufriedenheit mit den Verfügungen und Anordnungen der öffentlichen Behörden zu erregen. Auch § 686 a hat lediglich den Zweck, daß dergleichen nicht, und zwar speziell nicht durch Geistliche, verübt werde.

Gegen einen Privatmann nun schreitet § 631 a. nur dann ein, wenn derselbe

a. als Mittel zu jenem Zweck sich der Erdichtungen, der Entstellungen der Wahrheit oder grober Schmähungen schuldig macht und

b. zu dem Behuf in die Oeffentlichkeit heraustritt durch Anschläge an öffentlichen Orten, durch Verbreitung vervielfältigter Schriften, Bildwerke und dergleichen, durch öffentliche Reden oder durch andere öffentliche Handlungen.

Der vorliegende Entwurf stimmt mit dem zweiten Punkte ebenfalls überein. Auch Geistliche sollen nur dann straffällig sein, wenn sie in die Oeffentlichkeit heraustreten durch öffentliche Vorträge oder durch Ausgeben oder Verbreiten von Schriften.

Sodann aber stellt er ein Erfordernis mehr auf, durch welches er sich charakteristisch von den Fällen des § 631 a. unterscheidet, das nämlich, daß der Geistliche des Vergehens sich schuldig mache in und bei der Ausübung seines Amtes; eine Qualifikation, welche von der Gesetzgebung als so wesentlich betrachtet wird, daß die Bezeichnung desselben und seine Stellung im Strafgesetz dadurch bedingt wurden. Daher ist die Zusammenstellung dieses Gesetzes mit der Preßfreiheit, welche von den Gegnern desselben häufig beliebt wird, von Grund aus verfehlt. Die in der Presse ausgesprochene Meinung, das Wort eines häufig namenlosen Privatmannes, entlehnt ihre Bedeutung lediglich von der Güte ihrer Gründe; man legt sie gewöhnlich bei Seite mit dem Papier, worauf sie gedruckt steht. Das dagegen, was hier in Frage steht, ist die Auktorität des geistlichen Amtes. Wenn der Geistliche anders als in seiner amtlichen Eigenschaft sich der Presse bedienen will, so kann er so viel drucken lassen wie jeder andere Privatmann; auch er unterliegt dann lediglich dem Preßgesetz und dem § 631 a. des Strafgesetzes, wie alle Andern.

Dieses Amt des Geistlichen, insbesondere des katholischen, hat dem Staat gegenüber ein solches Maaß von Unabhängigkeit, daß damit die eigenen Diener des Staates nicht entfernt verglichen werden können. Wenn daher in der Denkschrift des Herrn Erzbischofs die Lehrfreiheit der Universitäten in Parallele gestellt wird, so ist das eine wenig zutreffende Vergleichung. Sollten sich Professoren der beiden Landesuniversitäten beikommen lassen, die Staatsregierung, Gesetze und Einrichtungen des Staats auf ihren Lehrstühlen tadelnd anzugreifen: wahrlich sie würden bald genug und mit Recht sehr nachdrücklich daran erinnert werden, daß sie Diener des geschmähten Staates sind.

Dieses geistliche Amt, welches mit den höchsten Gütern des Lebens überhaupt verknüpft, Träger und Verkündiger der ewigen Heilslehren, in den Augen der Gläubigen mit höherer Weihe umgeben ist, gibt folgeweise

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

einem jeden, auch dem einfach ohne Gründe hingestellten Ausspruch — und oft gerade diesem vorzugsweise — ein ungleich höheres praktisches Gewicht, als dessen sich die sorgfältigst motivirte Ausführung des Privatmannes jemals zu erfreuen hat. Es hat eben der Ausspruch des Geistlichen für die gläubige Masse die Natur eines höheren Befehls.

Demnach wenn, wie gesagt, das vorliegende Strafgesetz unter die Merkmale des Vergehens die Ausübung desselben im geistlichen Amte aufgenommen hat, so begreift es sich, daß es andererseits nicht dabei stehen bleiben konnte, nur da eine dem Staat gefährliche Aufreizung als vorhanden anzunehmen, wo der Geistliche des Mittels der Erdichtung, der Entstellung der Wahrheit oder der groben Schmähungen sich bedient. Der Entwurf betrachtet das Verbrechen dann als vollendet, wenn der Geistliche in der besprochenen amtlichen, öffentlichen Weise Gesetze oder Einrichtungen des Staates, die Staatsregierung, einzelne Staatsbehörden u. s. w. „tadelnd angreift." Keine andere Bestimmung des Entwurfs ist mehr der Gegenstand tadelnder Angriffe geworden als gerade diese Bezeichnung, weil man der Befürchtung sich hingibt, daß damit alle Freiheit der Kanzelrede gefährdet sei. Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ist in dieser Beziehung der Ansicht, daß ein jeder von dem Geistlichen im Amt ausgesprochene Tadel des Staats und seiner Institutionen allerdings ungehörig und insbesondere ein Misbrauch der Kanzel sei. Aber ebenso glaubt sie, daß keineswegs jedweder Tadel aus geistlichem Munde, wenn er auch auf der Kanzel ausgesprochen wird, von solchem Gewicht sei, daß es gerechtfertiget wäre und der Mühe sich verlohnte, von Staatswegen sich darum zu bekümmern. Strafgerichtliche Verfolgung wird nur derjenige Tadel verdienen, welcher die Gemüther über ihre Pflichten gegen den Staat zu verwirren und daher der Staatsordnung selber Gefahr zu bringen im Stande ist.

Nun ist allerdings dem unangemessenen Gebrauche dieses Paragraphen eine Schranke durch §. 9 des Einführungsgesetzes des Strafgesetzbuchs entgegengestellt. Dort nämlich wird bestimmt, daß zur strafrechtlichen Verfolgung eines öffentlichen Dieners wegen eines Amtsvergehens die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich sei und es ist natürlich anzunehmen, daß diese aus Gründen der Humanität und des eigenen Interesses nicht ohne gewichtige Veranlassung werde ertheilt werden. Immerhin aber wird das Bedenken übrig bleiben, daß jener Ausdruck — ähnlich wie der im code pénal français und im code pénal belge gebrauchte: la critique ou censure — mehr Fälle umfasse, als das Gesetz selber seiner ganzen Intention nach strafrechtlich verfolgt wissen will. Nicht jeder, einen Angriff enthaltende Tadel soll bestraft werden: das ist zweifellos. Ebenso unzweifelhaft aber ist zu wünschen, daß nicht blos die Weisheit der Staatsregierung von der strafrechtlichen Verfolgung in nicht dazu geeigneten Fällen abhalte, sondern das Gesetz selber.

Wenn nichtsdestoweniger der Entwurf — ähnlich wie das französische, belgische, sardinische und das portugiesische Gesetz — es unterlassen hat, den tadelnden Angriff näher zu qualificiren, so wird dazu diejenige Erwägung beigetragen haben, welche in dem Kommissionsberichte der zweiten Kammer sich entwickelt findet, nämlich daß eine jede hinzugefügte Beschränkung leicht dazu führen könne, eine strafrechtliche Verfolgung auch in solchen Fällen unmöglich zu machen, wo sie als durch das Staatsinteresse absolut geboten erscheint. So z. B. hat der Zusatz des spanischen Gesetzes „als der Religion zuwiderlaufend tadelt" das Bedenken, daß der Geistliche im Amt Staatsregierung und Staatsgesetze in den aller stärksten Ausdrücken tadeln, dennoch aber es vermeiden kann, sie unmittelbar nach den Vorschriften der Religion zu beurtheilen. Wollte man ferner etwa die Einschränkung hinzufügen „in feindseliger Absicht tadelnd angreift": so würde zu besorgen stehen, daß die Betreffenden mit der Erklärung der katholischen Geistlichen von Appenweier versicherten, trotzdem frei von jeder derartigen Absicht, treue Unterthanen des Großherzogs und gute Bürger des Staates zu sein und daß bei der in diesen Dingen herrschenden Begriffsverwirrung diese Erklärung wirklich aufrichtig gemeint wäre.

Auch wir würden es unsererseits für gerathener halten, dem Gesetz eine zu weite Fassung zu geben, als eine zu enge. Wir halten jedoch dafür, daß eine Fassung möglich sei, welche lediglich die strafwürdigen und zugleich alle strafwürdigen Fälle ergreife.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Am nächsten scheint es zu liegen, auch für diese Frage auf das Muster unseres Paragraphen, also auf § 631 a. zurückzugehen. Dieser nun trifft, wie oben schon berührt wurde, namentlich auch Denjenigen, der „Unzufriedenheit mit den Verfügungen und Anordnungen der öffentlichen Behörden zu erregen sucht." Jedes Bedenken einer allzu weiten Ausdehnung wäre beseitiget, wenn man im Anschluß hieran sagte: „in einer Weise tadelnd angreifen, welche öffentliche Unzufriedenheit zu erregen geeignet ist." Allein man sagt uns von kompetentester Seite, daß gerade diese Fassung des obigen Paragraphen sich in der Praxis nicht bewährt habe, weil das Kriterium der öffentlichen Unzufriedenheit etwas sei, über dessen Vorhandensein und Nichtvorhandensein die Meinungen im Leben und daher auch in den Richterkollegien weit auseinander zu gehen pflegten. Da nun aber Unsicherheit der Entscheidungsnorm durchaus ein Fehler der Gesetzgebung ist, so stehn wir natürlich von einem solchen Antrage ab.

Die Herren Regierungskommissäre theilen uns mit, daß nach der Absicht des Entwurfs in den Worten „tadelnd angreifen" zwei Requisite enthalten seien, weil, während das erste Wort zweifellos auf die Form des Ausdrucks gerichtet ist, in dem zweiten dagegen die Feindseligkeit des Tadels hervorgehoben und gefordert sei. Mit dieser Definition des Verbrechens können wir uns in sachlicher Beziehung vollkommen einverstanden erklären. Aber wir bezweifeln, daß dieser Sinn mit derjenigen Klarheit und Bestimmtheit in den Worten ausgedrückt liege, wie das in einem jeden, insbesondere aber in einem Kriminalgesetz zu wünschen ist und es ist uns bekannt, daß nicht blos die große Masse des Publikums, sondern auch tüchtige und gebildete praktische Juristen des Landes den Entwurf nicht in diesem Sinne verstanden haben. Wir glauben daher, daß es gerathen sei, statt der in dieser Art erklärten Worte die Erklärung selber in den Text zu setzen und schlagen demgemäß vor, an Stelle der Worte „tadelnd angreifen" zu setzen

„in feindseliger Weise tadeln."

Es leuchtet ein, daß der Zusatz „in feindseliger Weise" von dem oben zurückgewiesenen „in feindseliger Absicht" wesentlich verschieden sei, denn während der letzte Ausdruck auf die Willensrichtung der Tadelnden sich bezieht, enthält der erste eine Qualifikation der Form, in welcher der Tadel zu erfolgen hat, schließt also das gegen die erste Fassung oben erhobene Bedenken aus.

Auch die Besorgnis wird wegfallen, daß in strafwürdigen Fällen die Verfolgung ausgeschlossen sein könne; denn unsere Fassung sagt genau das, was nach der angeführten Erklärung der Entwurf selber sagen will.

Endlich aber erwächst daraus der nach unserem Dafürhalten große Vortheil, daß das Gesetz an Bestimmtheit des Ausdruckes gewinnt und daher aufhört, eine Quelle der Beunruhigung für die Betroffenen und ein Gegenstand scheinbar berechtigter Angriffe überhaupt zu sein. Denn Niemand wird einer solchen Fassung gegenüber den Vorwurf erheben können, daß es ein Polizeigesetz mit Kriminalstrafe sei; es erscheint viel mehr der so qualificirte Tadel sofort unzweideutig als ein staatsgefährlicher Akt, dem sich die Staatsgewalt mit unbestreitbarem Rechte entgegensetzt. Er wird aus jener anscheinenden Vagheit in ein dem Kriminalrecht ganz unzweifelhaft angehörendes Gebiet erhoben, nämlich in das der §§. 630. 631, welches die Ueberschrift trägt „Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung", und es erscheint demgemäß § 686 a wie in der Strafe so im Begriff lediglich als die Anwendung des § 631 a auf den besonderen Fall der Geistlichen im Amt, dem bedeutsamen Umstande Rechnung tragend, daß hier ein dem Staate unheilvoller Angriff in viel unscheinbarerer Form erfolgen kann, als das von Seiten des Privatmannes sonst möglich ist.

So viel von der bedeutsamsten Frage dieses Paragraphen. Die zweite Kammer hat, von einigen Redaktionsveränderungen abgesehen, den Entwurf in sofern gemildert, als sie den „gegen die Volksvertretung, einzelne Klassen, Stände oder Genossenschaften der Staatsbürger" gerichteten Tadel gestrichen hat. Der Entwurf hatte auch diese, offenbar nach dem Muster von §. 631 a., aufgenommen. Wir billigen diesen Strich, weil auch wir die Kanzel so wenig beschränkt zu sehen wünschen, als irgend thunlich; weil auch wir den Geistlichen die Befugnis, die Fehler einzelner Stände öffentlich zu rügen, nicht streitig machen wollen und aus dem blosen Tadel, wäre er auch ein feindseliger, sofern er die Merkmale von §. 631 a. nicht an sich trägt, eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in diesem Falle nirgends besorgen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu §. 686 b.

Auch der Inhalt dieses zweiten Paragraphen dient dem allgemeinen Zwecke des Gesetzes, die Hoheitsrechte des Staats zu wahren und klar zu stellen. Da, wo der Staat kompetent ist — und wie weit er das sei, darüber entscheiden die Gesetze des Staates — ist der Eingriff in diese Kompetenz eine Anmaßung eines staatlichen Hoheitsrechts von entschieden strafbarem Charakter. Allerdings sind solche Anmaßungen auch bei anderen Personen als den Geistlichen denkbar; da jedoch dergleichen bei allen übrigen Ständen thatsächlich den verschwundenen Zeiten des Mittelalters angehören, so fehlt ihnen gegenüber für ein Strafgesetz das praktische Bedürfnis. Freilich die zu Appenweier versammelten katholischen Geistlichen haben auch in Bezug auf ihren Stand erklärt, daß ihnen kaum eine Verrichtung der weltlichen Beamten bekannt sei, deren Ausübung die Geistlichen sich anmaßen könnten. Allein zum Beweise dafür, daß es sich dem geistlichen Stande gegenüber nicht etwa blos um unwahrscheinliche Möglichkeiten handele, wird die einfache Hinweisung auf bekannte Vorkommnisse der jüngsten Zeit, namentlich auf dem Gebiete des Eherechts, hinreichend sein.

Die erzbischöfliche Denkschrift macht gegen die Vorschrift dieses Paragraphen namentlich zwei Einwendungen. Die eine besteht darin, daß hier der Staat Richter und Partei zugleich sei, womit das natürliche Rechtsgefühl sich niemals versöhnen werde. Dabei ist jedoch übersehen, daß der Staat niemals Partei ist seinen Unterthanen gegenüber. Ueberall bei Staatsverbrechen liegt derselbe Fall vor und doch hat das Rechtsgefühl keiner Nation, solange es irgend sich gesund erhielt, der Verfolgung dieser sich entgegengestellt. Als Garantie für die Unparteilichkeit der Behandlung dient die objektive Norm des Gesetzes und die Unabhängigkeit des Richterstandes.

Der zweite Einwand wird dem Umstande entlehnt, daß wenn der Geistliche mit dem Bewußtsein und in der Meinung ein Recht der Kirche auszuüben handele, demselben das subjektive Moment der rechtswidrigen Absicht fehle welches zu einem Vergehen und einer Bestrafung erforderlich sei. Hierauf ist zu erwiedern, daß für den Begriff der politischen Verbrechen überhaupt Gemeinheit der Gesinnung nicht erforderlich ist. Oder sind von denen, welche gegen die staatliche Ordnung sich auflehnend, unter §. 586 ff. des Strafgesetzes fielen, nicht gar Manche in dem Irrwahne, daß sie auf diese Weise ihrem Vaterlande dienten, befangen gewesen? Dennoch traf auch sie mit vollem Rechte die ganze Schwere der Gesetze.

Zu §. 686 c.

Dieser Paragraph umfaßt, wie schon erwähnt, zwei verschiedene Fälle.

Der erste hat folgenden Zusammenhang. In §. 618 des Strafgesetzes wird verordnet:

> Wer Gewalt oder Drohungen mit Gewalt gegen obrigkeitliche Personen anwendet, um sie zu der Erlassung oder Zurücknahme einer Verfügung oder Anordnung oder zu einer andern Amtshandlung zu nöthigen, oder sie wider ihren Willen von einer Amtshandlung abzuhalten, wird mit Kreisgefängnis nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

Der Entwurf will nun, daß wenn Geistliche durch Androhung, Eröffnung oder Vollziehung kirchlicher Strafen, den, in dem vorstehenden Paragraphen genannten Zweck zu erreichen suchen, sie ebenfalls von der Strafe des §. 618 getroffen werden sollen. Demnach betrachtet der Entwurf die Verhängung kirchlicher Strafen in diesem Fall für ebenso strafbar wie die Verübung körperlicher Gewalt. Wir glauben: mit Fug und Recht, und es kann uns von dieser Ansicht auch der Umstand nicht zurückhalten, daß die erzbischöfliche Denkschrift diesem Verfahren die Logik abspricht. Denn da, wo der Geistliche zu einem solchen Misbrauch seiner Amtsgewalt sich hat bestimmen lassen, hat er das gethan auf dem Boden jener Anschauung, welche die Kirche und ihre Vorschriften über Gesetz und Ordnung des Staates erhebt und den Staat selber als der Censur des geistlichen Amtes unterliegend hinstellt. Das, was vorliegt, ist ein, den Staat und seine Ordnung angreifender Akt der Auflehnung: ein Versuch, dem Staate die Handhabung seiner Gesetze dadurch unmöglich zu machen, daß man diejenigen seiner Diener züchtiget, welche, getreu ihrer geschworenen Pflicht, die Staatsgesetze zum Vollzug bringen. Wenn einem solchen Verfahren gegenüber der Staat zum Kriminalgesetze greift, so vertheidiget er lediglich sich selber in seiner berechtigten Existenz und genügt zugleich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

einer Anforderung seiner eigenen Ehre. Denn es ist ihm Ehrenpflicht, für diejenigen seiner Diener einzutreten, welche vollzogen haben, was er ihnen selbst gebot.

Von wesentlich verschiedenem Charakter ist der zweite, in diesem Paragraphen behandelte Fall. Der 671ste Paragraph des Strafgesetzbuchs, von der öffentlichen Erpressung handelnd, züchtiget denjenigen öffentlichen Diener, welcher durch Anwendung der Amtsgewalt oder durch Drohung mit derselben Jemanden nöthiget, ihm Vortheile zu gewähren, die ihm nicht gebühren oder welcher auf gleiche Weise Jemanden in rechtswidriger Absicht nöthiget, einem Anderen Vortheile zu gewähren, die ihm nicht gebühren. Nach dem vorliegenden Paragraphen des Entwurfs soll nun dieses Verbrechen auch durch Androhung oder Vollziehung kirchlicher Strafen verübt werden können.

Wir sind zwar mit den Motiven der Ansicht, daß dieser Fall schon unter §. 671 falle, so wie dieser lautet; weil in der Androhung oder Anwendung von kirchlichen Strafen unzweifelhaft eine Anwendung der Amtsgewalt zu erkennen ist. Auch glauben wir, daß die Drohung oder Anwendung von kirchlichen Strafen zum Zweck der Erpressung ein sehr seltener Fall sein werde, da der Geistliche, welcher zu diesem Zweck sein Amt mißbrauchen will, geräuschlosere und mindestens ebenso sichere Mittel in der Gewissenspflege (in foro interno) bereit findet: mithin kaum ein Bedürfnis für diese Bestimmung vorhanden sei. Da es jedoch nach dem Gesagten sachlich gleichgültig ist, ob die Hervorhebung des §. 671 belassen oder gestrichen werde, so enthalten wir uns eines abändernden Antrags.

Zu §. 686 d und e, nach den Vorschlägen der zweiten Kammer.

Diese beiden, von der zweiten Kammer hinzugefügten Sätze treffen den, in dem Entwurf nicht berücksichtigten Fall, wo entweder ein Ausländer im Inlande oder ein früherer Diener der Kirche nach seiner Dienstentlassung die in den vorhergehenden Paragraphen genannte Vergehen sich zu Schulden kommen ließ. Wir sind mit ihrem Inhalte einverstanden und empfehlen sie daher zur Annahme.

Was endlich die beiden letzten Parapraphen betrifft, (nämlich nach dem Regierungsentwurf §. 686 d und e, nach den Vorschlägen der zweiten Kammer §. 686 f und g) so war namentlich die besondere Hervorhebung der nicht zum geistlichen Stande gehörigen Gehülfen deshalb besonders angemessen, weil bekanntlich überall amtliche Schriften nicht selten andere Verfasser haben, als diejenigen sind, welche dieselben amtlich unterzeichnen und weil es die Gerechtigkeit erfordert, daß man einen solchen auch dann ebenfalls verfolgen könne, wenn er Laie ist.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen empfehlen wir der hohen ersten Kammer den vorliegenden Gesetzesentwurf mit allen, von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Abänderungen und mit einer einzigen, von uns in Vorschlag gebrachten Modifikation zur Annahme. Wir thun das in der Ueberzeugung, daß der Staat nicht blos von seinem guten Rechte Gebrauch mache, sondern zugleich auch eine ihm obliegende Pflicht erfülle, wenn er gegen die, sich wider ihn auflehnende Geistlichkeit mit denjenigen Waffen einschreitet, welche ihm zustehen kraft seiner Souveränetät. Wir thun das in der Hoffnung und der sicheren Erwartung, daß schon das blose Dasein dieses Gesetzes zur Verminderung des Konflikts mit der Geistlichkeit wesentlich deshalb beitragen werde, weil es dazu angethan ist, die Begriffe über die Natur des Unterthanengehorsams aufzuklären und selbst die Widerstrebenden zum Gehorsam hinzuleiten ratione habita legis criminalis. Während wir daher schließlich die feste Ueberzeugung von der Gerechtigkeit und von der Nothwendigkeit des Gesetzes nochmals wiederholen, fügen wir den aufrichtigen Wunsch hinzu daß es sich als überflüssig erweisen möge mit seiner Existenz.

Endlich haben wir zu bemerken, daß ein Mitglied Ihrer Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, glaubt dem Gesetzentwurf überhaupt seine Zustimmung versagen zu müssen und die Begründung besonderer Ausführung vorbehalten hat.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg